



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Landwirtschaftskammer Steiermark

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-116358/2017-14

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	5
1. ÜBERSICHT	6
2. ALLGEMEINES	7
3. RECHTSGRUNDLAGEN	8
3.1 Landwirtschaftskammergesetz.....	8
3.2 Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz.....	11
3.3 Übertragung von Aufgaben	13
4. ORGANISATION	16
4.1 Organe der Landwirtschaftskammer	16
4.2 Organe der Bezirkskammern	18
4.3 Organigramm.....	19
5. PERSONAL	22
5.1 Personalstand.....	22
5.2 Dienstrechtliche Einstufungen.....	23
5.3 Arbeitszeitfestlegung.....	24
5.4 Verbindungen zu Verbänden, Vereinen und Betrieben	25
5.5 Personalentwicklung.....	27
6. GEBARUNG	29
6.1 Kassenordnung der Landwirtschaftskammer	29
6.2 Jahresabschlüsse	32
6.3 Entwicklung der Kostenstellen nach Gruppen.....	37
6.4 Aufwand der Landwirtschaftskammer und Kostenersätze des Landes.....	39
6.4.1 Personalaufwand und Kostenersatz	41
6.4.2 Abgeltung der Beratungsleistungen.....	42
6.4.3 Sachaufwand und Kostenersatz	44
6.4.4 Investitionsaufwand und Kostenersatz	46
6.4.5 Gesamtaufwand und Kostenersatz.....	47
6.5 Beteiligungen.....	48
6.6 Haftungen.....	49
7. LIEGENSCHAFTEN	50
8. BERATUNGEN	53
8.1 Beratungsbereiche.....	53
8.2 Qualitäts- und Risikomanagement im Bereich Beratungen	56
9. FÖRDERUNGSABWICKLUNG	58
9.1 Kofinanzierte Förderungen.....	58
9.2 Leistungen für den Bund.....	60
9.3 Förderungen für das Land.....	61
10. AUFSICHTS- UND KONTROLLINSTRUMENTE SOWIE BERICHTSWESEN	64
10.1 Kontrollausschuss.....	64
10.2 Landesregierung.....	65
10.3 Aufsicht der Landwirtschaftskammer über die Bezirkskammern	66
11. REFORMPROJEKTE	68
11.1 Kammerreform 2010.....	68
11.2 Projekt „Zukunft Land- und Forstwirtschaft 2030“.....	69

11.3 Aufgabenreform 2017 bis 2019	69
12. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	72

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A10	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
AMA	<i>AgrarMarkt Austria</i>
BES	Besoldung Steiermark
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – nunmehr Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
DBO	Dienst- und Besoldungsordnung
EU	Europäische Union
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
IKS	Internes Kontrollsystem
INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
LDF	Landesförderdatenbank
leg.cit.	legis citatae
LFI	Ländliches Fortbildungsinstitut
LK	Landwirtschaftskammer
LRH	Landesrechnungshof Steiermark
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
QM	Qualitätsmanagement
RM	Risikomanagement
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
StLWFöG	Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalente

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte im Zeitraum von 2014 bis 2016 die Gebarung der Landwirtschaftskammer Steiermark (LK) mit Mitteln des Landes.

Im Bereich Personal unterzog der LRH im Zuge seiner Prüfung den Personalstand, die dienstrechtlichen Einstufungen, die Personalentwicklung und die Arbeitszeitfestlegung einer näheren Betrachtung. In diesen Bereichen wurden die entsprechenden Vorgaben eingehalten. Kritisch sieht der LRH hingegen das Tätigwerden der Mitarbeiter der LK für nahestehende Verbände, Vereine bzw. Betriebe. Das Ausmaß dieser Personalsubvention konnte nicht abschließend dargelegt werden, da nur teilweise Refundierungen erfolgten und die Art und das Ausmaß der tatsächlichen Leistungserbringung nicht durchgehend erfasst waren. Das derzeitige System der Personalarbeitstellung wäre daher zu evaluieren und neu zu bewerten.

Aus den Büchern der LK lässt sich entnehmen, dass sich die Jahresabschlüsse durchwegs positiv entwickelt haben. Die Kostenabgeltung durch Land und Bund betragen durchschnittlich rund die Hälfte der gesamten Erträge der LK. Dabei stellten die Landesmittel den größten Ertragsposten dar und betragen zuletzt rund 42 %. Die andere Hälfte der Erträge setzte sich aus der Kammerumlage, den Kammerbeiträgen und sonstigen kammereigenen Einnahmen zusammen. Sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwendungen war bei der LK im Prüfzeitraum ein Anstieg von rund 6 % zu verzeichnen. Die Aufwendungen für die Bereiche landwirtschaftliche Betriebe, Bildungszentren und Fachabteilungen sind im Prüfzeitraum angestiegen. Eine Prozess- und Ergebnisanalyse wäre durchzuführen.

Während des Prüfzeitraums wurden Vereinbarungen über Kostenersätze des Landes an die LK in Höhe von rund € 53 Mio. abgeschlossen. Rund 92 % davon wurden für Personalaufwendungen berücksichtigt. Diese betrafen zu rund 68 % Beratungsleistungen, zu rund 8 % die übertragene Förderungsabwicklung bzw. zu rund 11 % sonstige Personalkosten.

Die LK mitsamt ihren derzeit elf Bezirkskammern erbringen verschiedenartige Leistungen – darunter u. a. Beratungsleistungen – im eigenen sowie im übertragenen Wirkungsbereich. Aufgrund der Höhe der vom Land jährlich abgegoltenen Beratungsleistungen (über € 12 Mio.) ist davon auszugehen, dass der LK über die vereinbarten Leistungen hinausgehend auch Kosten für im eigenen Wirkungsbereich getätigte Beratungsleistungen ersetzt wurden. Der LRH empfiehlt daher, die derzeitige Situation der Kostentragung inhaltlich und rechtlich zu hinterfragen.

Das Land betraute die LK mittels Übertragungsverordnung mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen. Nicht alle in der geltenden Verordnung aufgelisteten Programme wurden auch tatsächlich ausgeführt. Die Übertragungsverordnung wäre demnach zu überarbeiten. Im Prüfzeitraum wurden für das Land 4.541 Förderungsfälle mit einem Fördervolumen von rund € 5,7 Mio. abgewickelt. Die Abwicklung erfolgte richtlinienkonform; da es derzeit noch keine Schnittstelle zur Landesförderdatenbank gibt, wäre dafür eine technische Lösung zu evaluieren. Darüber hinaus wurden kofinanzierte Förderungen abgewickelt und mit dem Bund Verträge über Leistungen im Rahmen der Förderabwicklung für die Flächenförderung (INVEKOS) bzw. für Beratungsleistungen abgeschlossen. Die refundierten Leistungen wurden dem Land nicht weiterverrechnet, sondern ordnungsgemäß in Abzug gebracht.

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Gebarung der Landwirtschaftskammer Steiermark (LK) mit Mitteln des Landes.
Politische Zuständigkeit	Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit bei Herrn Landesrat Ökonomierat Johann Seitinger.
Rechtliche Grundlage	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH für die LK als öffentlich-rechtliche Körperschaft ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 5. Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Der LRH hält ausdrücklich fest, dass es sich bei der vorliegenden Prüfung um eine auf die Verwendung von Mitteln des Landes eingeschränkte Gebarungsprüfung der LK handelt. Soweit es erforderlich war, wurden organisatorische Belange, die im Zusammenhang mit der Übertragung von Aufgaben durch das Land stehen (z. B. Personal), einer näheren Betrachtung unterzogen.</p> <p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10), der LK sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.</p> <p>Zum Prüfungsablauf hält der LRH ausdrücklich fest, dass die Zusammenarbeit mit der A10 und der LK Steiermark kooperativ war.</p>
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste überwiegend den Zeitraum vom 1.1.2014 bis zum 31.12.2016.
Stellungnahme zum Prüfbericht	Die Stellungnahme von Landesrat Johann Seitinger ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. ALLGEMEINES

In Österreich liegt die Kompetenz für die Errichtung beruflicher Vertretungen für die Land- und Forstwirtschaft aufgrund Art. 10 Abs. 1 Z. 8 der Bundesverfassung bei den Ländern. In jedem Bundesland ist eine eigene Landwirtschaftskammer (LK) als sog. „Körperschaft öffentlichen Rechts“ eingerichtet.

Übergeordnet über alle neun LK besteht als Dachorganisation die LK Österreich (im gesetzlichen Wortlaut: „Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“). Wegen der ausnahmslos bei den Ländern liegenden Kompetenz zur Interessensvertretung ist die LK Österreich keine Bundeskammer, sondern als Verein der neun LK und des Österreichischen Raiffeisenverbandes eingerichtet.

Das Tätigkeitsfeld der LK umfasst hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Interessensvertretung
- Beratung
- Mitwirkung bei der Förderungsabwicklung
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder

Die Koordinierung all dieser Aufgaben erfolgt in der LK Österreich. Diese tritt außerdem gegenüber den Regierungsstellen in Österreich, auf Ebene der Europäischen Union (EU) und auf internationaler Ebene als Interessensvertretung auf. Die LK Österreich ist in zahlreichen Ausschüssen und Arbeitsgruppen auf nationaler und internationaler Ebene vertreten.

Um die europäischen Aufgaben und die damit verbundenen Informationspflichten optimal zu erfüllen, hat die LK Österreich ein Büro in Brüssel und pflegt intensive Kontakte zu Kommissionsdienststellen, Sozialpartnern und Verbänden auf EU-Ebene sowie zu den EU-Parlamentsabgeordneten.

3. RECHTSGRUNDLAGEN

Körperschaften des öffentlichen Rechts werden danach unterschieden, ob sie ohne Unterschied für alle Personen ihres jeweiligen Gebiets zuständig sind (Gebietskörperschaften) oder nur für Personen ihres Gebiets, die auch Mitglieder der Körperschaft sind (Personalkörperschaften), wie etwa die LK mit dem landesgesetzlich geregelten System der Pflichtmitgliedschaft.

Körperschaften des öffentlichen Rechts finden einen Hauptanwendungsbereich in den sogenannten Selbstverwaltungsangelegenheiten, also in staatlichen Aufgaben, die von den Betroffenen eigenverantwortlich geregelt werden sollen.

Im Gegensatz zu privat-rechtlichen Körperschaften (wie Verein, GmbH, Aktiengesellschaft, Genossenschaft) haben öffentlich-rechtliche Körperschaften als Teil der öffentlichen Gewalt im Einzelfall besondere Möglichkeiten: Dienstherrenfähigkeit (d.h., sie können Beamte ernennen), Satzungshoheit (Rechtsetzungsbefugnisse für die ihrer Hoheitsgewalt Unterworfenen), Abgabehoheit (sie können öffentlich-rechtliche Steuern, Beiträge und Gebühren festlegen) usw. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht: Der Staat soll sich nicht durch organisatorische Auslagerung seiner Grundrechtsbindung entziehen können.

Die LK Steiermark ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wurde als gesetzliche Interessensvertretung auf der Grundlage des „Gesetz vom 29. Oktober 1969 über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark“ (Landwirtschaftskammergesetz) eingerichtet.

3.1 Landwirtschaftskammergesetz

Gemäß § 1 Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz ist die LK *„zur Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark, zur Beratung der Land- und Forstwirte und zur Durchführung von Aufgaben, die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen“*, berufen. Zur regionalen Interessensvertretung für den land- und forstwirtschaftlichen Bereich auf Bezirksebene werden die Bezirkskammern tätig.

Die Kammern unterstehen der Aufsicht der Landesregierung. Die Bezirkskammern unterstehen der Aufsicht der LK, die im übertragenen Wirkungsbereich ausgeübt wird. Die LK ist bei der Besorgung dieser Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

Das Landwirtschaftskammergesetz gibt Zielvorgaben für die Tätigkeit der LK und der Bezirkskammern vor, enthält Vorgaben zur Organisation der LK sowie der derzeit elf Bezirkskammern und erläutert den persönlichen (Kammerzugehörigkeit) sowie den sachlichen Wirkungsbereich (Kammeraufgaben). Darüber hinaus werden die Aufsicht und das Verhältnis zu Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften geregelt und Durchführungsbestimmungen für die Kammerwahlen festgelegt.

§ 1a leg.cit. nennt die Ziele der Tätigkeit der LK. Diese umfassen insbesondere

- die Sicherung einer ökologischen, kreislauforientierten und flächendeckenden sowie leistungsfähigen, marktorientierten und innovativen Land- und Forstwirtschaft,
- die soziale Absicherung und Sicherung einer entsprechenden Lebensqualität der Land- und Forstwirte und der bäuerlichen Familien,
- die Förderung von Gleichberechtigung von in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Frauen und Männer,
- eine Land- und Forstwirtschaft, die vor allem von bäuerlichen Familienbetrieben als Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieb getragen wird,
- die Schaffung von geeigneten Voraussetzungen für die Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und
- die Sicherung einer ökologischen und qualitativ hochwertigen Produktionsweise, eine artgerechte Tierhaltung sowie die Pflege und Weitergabe des bäuerlichen Kulturgutes.

Der **örtliche Wirkungsbereich** der LK umfasst gemäß § 1 leg.cit. das ganze Gebiet der Steiermark. Der örtliche Wirkungsbereich jeder Bezirkskammer erstreckt sich über den jeweiligen politischen Bezirk. Zum örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkskammer für den politischen Bezirk Graz-Umgebung gehört auch das Gebiet der Landeshauptstadt Graz.

Der **sachliche Wirkungsbereich** der Kammern erstreckt sich gemäß § 5 leg.cit. auf

- die **Wahrnehmung und Vertretung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft**. In dieser Hinsicht können die Kammern nicht nur Anträge stellen, sondern es kommt ihnen auch zu, in allen einschlägigen Fragen Gutachten abzugeben, Vorschläge zu erstatten und Sachverständige beizustellen.
- die **Beratung der Kammerzugehörigen und ihre Vertretung** innerhalb der gesetzlichen Schranken in wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Fragen, insbesondere bei Behörden und Ämtern in wirtschaftlichen, Steuer- und Gebührenangelegenheiten. Ferner die Einflussnahme auf wirtschaftliche Organisationen der land- und forstwirtschaftlichen Berufskreise und die Aufgabe, hierfür die erforderlichen Einrichtungen zu treffen und zu erhalten.
- die **Förderung und Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft**.

Der LK fällt insbesondere noch zu

- die Organisation des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Kammerwesens im Land, die Aufsicht über die Bezirkskammern hinsichtlich ihrer gesamten Gebarung und Verwaltung sowie deren Führung und Beratung.
- die Einrichtung und Führung von Anstalten zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft.
- das Recht, sich über die fachliche Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände zu informieren.

Die LK unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Die Landesregierung ist zu den Sitzungen der Vollversammlung sowie des Kontrollausschusses zu laden und kann Berichte über die Angelegenheiten bzw. Tätigkeiten der Kammer einfordern.

Das Landwirtschaftskammergesetz enthält weiters Bestimmungen zur Finanzgebarung der LK sowie der Bezirkskammern. Die Aufwendungen der LK und der Bezirkskammern werden durch verschiedene Einnahmequellen gedeckt. Im Wesentlichen umfassen diese Quellen gemäß § 31 leg.cit.

- die Kammerumlage,
- die Kammerbeiträge,
- die Bezirkskammerzuschläge
- Einnahmen aus eigenen Einrichtungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen sowie
- Zuwendungen des Bundes, des Landes und der Gemeinden.

Über diese genannten Einnahmequellen – mit Ausnahme der Bezirkskammerzuschläge und bezirkseigenen Einnahmen der Bezirkskammern – kann die LK selbst verfügen. Sie hat dabei jedoch die Erfordernisse der Bezirkskammern festzustellen und diese zu erfüllen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Landwirtschaftskammergesetz entsprechende Regelungen über Ziele und Wirkungsbereiche, über Organisation und Legitimation der Organe sowie über die Finanzierung der LK enthält.

3.2 Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz

Das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz (StLWFöG) wurde seit dessen Inkrafttreten nur durch Sammelgesetznovellen geändert; es war daher durch den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union (EU) nicht mehr aktuell. Daher wurde das bisherige Gesetz unter Bedachtnahme auf die Gemeinsame Agrarpolitik der EU im Bundesländervergleich und in inhaltlicher Abstimmung mit dem Landwirtschaftsgesetz des Bundes mit 19. März 2013 neu erlassen.

Das StLWFöG verfolgt gemäß § 1 leg.cit. das Ziel, durch Förderungsmaßnahmen „den Bestand und eine zeitgemäße Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark [...] zum Wohle der Allgemeinheit zu sichern und auszubauen“. Das Land Steiermark als Träger von Privatrechten verpflichtet sich zur Verfolgung dieser Ziele.

Die Förderungsmaßnahmen sollen dabei insbesondere

- eine wirtschaftlich gesunde, ökologisch verträgliche, regional ausgewogene und leistungsfähige bäuerliche Land- und Forstwirtschaft,
- die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft,
- die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft sowie
- die bestmögliche Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Lebensmitteln aus regionaler Produktion

sicherstellen.

Das StLWFöG nennt verschiedene Förderungsbereiche, für die entsprechende Förderungsmaßnahmen ergriffen werden können. Darunter finden sich beispielsweise Förderungen für

- infrastrukturelle Einrichtungen,
- die Agrarstruktur,
- betriebliche Maßnahmen und überbetriebliche Zusammenarbeit,
- soziale Maßnahmen,
- Forschung und Entwicklung oder
- Pflege der Kultur- und Erholungslandschaft.

Als ein weiterer Förderungsbereich wird in § 12 StLWFöG die weitestmöglich unentgeltliche **Beratung** der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe genannt. Diese hat insbesondere wirtschaftliche, ökologische, hauswirtschaftliche, produktionstechnische, soziale, berufliche und kulturelle Belange zu umfassen. Bei der Berechnung der Beratungsleistung sind Beratungsfinanzierungen Dritter (z. B. EU, Bund, *AgrarMarkt Austria* [AMA]) zu berücksichtigen. Aus den Materialien zu § 12 leg.cit. ergibt sich, dass die LK und die Landarbeiterkammer verpflichtet sind, aufgrund ihrer Eigenschaft als Interessensvertreter den kammerzugehörigen Personen diese Beratung zu gewähren.

Hinsichtlich der Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach dem StLWFöG bestimmt § 18 Abs. 1 leg.cit., dass die Landesregierung mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen nach dem StLWFöG betraut ist. Gleichzeitig besagt selbiger Absatz, dass die LK und die Landarbeiterkammer verpflichtet sind, im **eigenen Wirkungsbereich** für kammerzugehörige Personen eine fachgerechte Beratung nach diesem Gesetz zu gewährleisten.

Gemäß § 18 Abs. 2 leg.cit. ist die Landesregierung ermächtigt, durch Verordnung (**Übertragungsverordnung**) die LK und die Landarbeiterkammer mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz im **übertragenen Wirkungsbereich** zu betrauen, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Sparsamkeit gelegen ist. Dabei sind die genannten Kammern an die Weisung der Landesregierung gebunden.

Gemäß § 18 Abs. 3 leg.cit. hat das Land der LK und der Landarbeiterkammer jenen Teil des Personal-, Sach- und Investitionsaufwands zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben inklusive des Beratungsaufwands ergibt. Die Finanzierung der Kosten für die übertragenen Aufgaben wurde in gesonderten Vereinbarungen jährlich im Vorhinein festgelegt und seitens der Landesregierung beschlossen (siehe dazu Kapitel 6.4).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die LK als Interessensvertretung im eigenen Wirkungsbereich Beratungsleistungen zu erbringen hat. Darüber hinaus kann das Land der LK mittels Durchführungsverordnung Aufgaben – diese können auch Beratungsleistungen umfassen – übertragen (übertragener Wirkungsbereich). Für übertragene Aufgaben inklusive des Beratungsaufwands hat das Land einen Kostenersatz zu leisten. Inwieweit davon auch jene Beratungsleistungen umfasst sind, die die LK als Interessensvertretung im eigenen Wirkungsbereich erbringt, ist in den gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichend dargelegt (siehe dazu Kapitel 6.4.2).

Stellungnahme Landesrat Johann Seitinger:

Es kann ausgeschlossen werden, dass das Land die Kosten für Beratungsleistungen übernimmt, die die LK im eigenen Wirkungsbereich erbringt. Tatsächlich ist auch aus den Verwendungsnachweisen ersichtlich, dass die fachgerechte Beratung im eigenen Wirkungsbereich als eigenes Paket zu verstehen und von der Beratung abzugrenzen ist, welche im Zuge der übertragenen Aufgaben vonnöten ist. Eine genauere Abgrenzung wird im Rahmen einer Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen.

Replik des Landesrechnungshofes:

In den von der LK dem LRH vorgelegten Personalkostenverwendungsnachweisen werden die Beratungsleistungen nicht getrennt nach Leistungen im eigenen bzw. im übertragenen Wirkungsbereich ausgewiesen. Der LRH geht daher davon aus, dass aufgrund der Höhe der Beratungsleistungen (jährlich über € 12 Mio.) eine Mitabgeltung von Beratungsleistungen, welche die LK im eigenen Wirkungsbereich erbringt, erfolgt (siehe dazu Kapitel 6.4.2).

3.3 Übertragung von Aufgaben

Die Landesregierung hat von dieser Verordnungsermächtigung gemäß § 18 Abs. 2 StLWFöG Gebrauch gemacht und die LK sowie die Landarbeiterkammer mit der Durchführung von unterschiedlichen Förderungsmaßnahmen betraut. Diese Übertragungsverordnung wurde zuletzt mit 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2020 in Kraft gesetzt.

In der Übertragungsverordnung wurden die im StLWFöG genannten Förderbereiche hinsichtlich Art und Umfang der Maßnahmen konkretisiert.

Für die LK gelten die angeführten Maßnahmen in den Anlagen eins, zwei und drei. Die angeführten Maßnahmen in der Anlage vier wurden der Landarbeiterkammer übertragen.

Der Umfang der Durchführungsmaßnahmen wurde in § 2 der Übertragungsverordnung definiert und umfasst für die Anlage eins und vier Folgendes: Die Erlassung von Durchführungsbestimmungen, die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Anträge, die Bewilligung der Förderungsanträge, die Anforderung der Landesmittel, die Bewilligung der Zahlungsanträge, die Verständigung der Förderungsempfänger, die Auszahlung der Förderung sowie die Kontrolle und die Vorlage des Verwendungsnachweises.

Die Durchführung der in der Anlage zwei angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Anträge, die Eingabe der Antragsdaten in dafür vorgesehene Datenbanken und die Weiterleitung an das Amt der Landesregierung oder an eine von dieser namhaft gemachten Auszahlungsstelle.

Die Durchführung der in der Anlage drei angeführten Maßnahmen umfasst insbesondere die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, die Eingabe der Antragsdaten in dafür vorgesehene Datenbanken und die Weiterleitung an das Amt der Landesregierung.

Der LRH stellt fest, dass die LK mit der Durchführung von entsprechenden Förderungsmaßnahmen von der Landesregierung betraut wurde (Übertragungsverordnung). Der Umfang der Durchführungsmaßnahmen ist in der Übertragungsverordnung genau geregelt. Eine explizite Erwähnung von Beratungsleistungen erfolgt in der Übertragungsverordnung nicht.

Zusätzlich zu den abzuwickelnden Förderungsmaßnahmen, die sich aus der Übertragungsverordnung ergeben, hat das Land der LK eine Reihe weiterer Aufgaben bei der Vollziehung von Materiengesetzen bzw. Verordnungen übertragen. Die folgende Tabelle zeigt die entsprechenden Materiengesetze/Verordnungen sowie die daraus resultierenden wesentlichen Aufgaben der LK:

An die LK übertragenen Aufgaben	
Materiengesetz/Verordnungen	Wesentliche Aufgabe der LK
Steiermärkisches Tierzuchtgesetz 2009	Vollziehung des Gesetzes (z. B. Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, Publikation)
Steiermärkisches Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991	Vollziehung des Gesetzes durch die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
Steiermärkisches Bienenzuchtgesetz – BZG	Aufsicht über anerkannte Belegstellen
Steiermärkisches landwirtschaftliches Bodenschutzgesetz	Aufsicht (z. B. Bodenbelastungsgrad), Beratung (Düngung), Anhörung (z. B. Gülleverordnung, Bodenverdichtung)
Landesgesetz über Hybridmais- und Roggen-saatgut, Sicherung und Förderung der Erzeugung	Sicherung und Förderung der für die Vermehrung von Hybridmais- und Roggen-saatgut bestimmten Feldbestände
Kartoffelzystennematodenverordnung 2010	Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten
Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004	Vollziehung des Gesetzes (z. B. Führung Landesweinbaukataster, Anhörung, Weinlese, Hektarhöchstserträge, Rebsortenklassifizierung)
Steiermärkisches Pflanzenschutzgesetz	Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten
Steiermärkisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012	Anhörung (z. B. Verwendungsbeschränkungen, Gebrauch von Pflanzenschutzgeräten), Aus- und Weiterbildungskurse
Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Rebzikade und der Goldgelben Vergilbung der Rebe	Bestimmung von (Bekämpfungs-)Maßnahmen im Verbreitungsgebiet bzw. in Befalls- und Sicherheitszonen

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Die LK ist zufolge des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes, des Steiermärkischen Tierzuchtgesetzes sowie des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes Behörde. Es handelt sich jeweils um Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich. Die Aufsicht kommt dabei jeweils der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu.

Der LRH hat den Entstehungsprozess der Aufgabenübertragung zurückverfolgt und stellt fest, dass eine umfassende Aufgabenübertragung seitens des Landes an die LK bereits erstmals mit Inkrafttreten des StLWFöG vom 21. April 1976 stattgefunden hat.

Eine Evaluierung der gesetzlich begründeten Voraussetzungen hinsichtlich einer effizienten Aufgabenübertragung wurde nach Angabe der A10 zuletzt im Jahr 1998 vorgenommen.

Um eine möglichst kostengünstige Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, die derzeitige Aufgabenübertragung an die LK sowohl rechtlich als auch verwaltungsökonomisch zu evaluieren (siehe dazu auch Kapitel 6.4.2). In der Folge sollten diese Evaluierungen regelmäßig vorgenommen werden.

4. ORGANISATION

4.1 Organe der Landwirtschaftskammer

Im Folgenden werden die Organe der LK sowie deren gesetzliche Aufgaben dargestellt. Die Grundlage hierfür bilden das Landwirtschaftskammergesetz sowie die Geschäftsordnung und entsprechende Auskünfte der LK.

Die Organe der LK sind

- der Präsident und Vizepräsident,
- die Vollversammlung,
- der Hauptausschuss sowie
- der Kontrollausschuss.

Der Präsident (Vizepräsident)

Der von der Vollversammlung gewählte Präsident (Vizepräsident) vertritt die LK nach außen, führt die Geschäfte und vollzieht auf der Grundlage der Geschäftsordnung der LK die gefassten Beschlüsse. In der Vollversammlung führt der Präsident den Vorsitz und legt die Tagesordnung fest.

Die Vollversammlung

Die Vollversammlung der LK Steiermark besteht aus 39 Landeskammerräten, die von den Kammerzugehörigen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für fünf Jahre gewählt werden und ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Die Landeskammerräte erhalten ein Sitzungsgeld, Tagesdiäten und das amtliche Kilometergeld.

Die Vollversammlung ist zur Beratung aller Angelegenheiten der LK berufen und hält mindestens vierteljährlich eine Sitzung ab. Auf Antrag der Landesregierung bzw. eines Viertels der Mitglieder der Vollversammlung können weitere Sitzungen stattfinden.

Der Vollversammlung obliegt insbesondere die Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten, die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, des Kontrollausschusses sowie sonstiger Ausschüsse. Darüber hinaus ist die Vollversammlung für die Bestellung des Kammerdirektors und seines Stellvertreters auf der Grundlage eines Vorschlages des Präsidenten verantwortlich. Hervorzuheben ist weiters die Beschlussfassung des Jahresvoranschlages sowie des Rechnungsabschlusses.

Der Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus neun gewählten Mitgliedern sowie dem Präsidenten und Vizepräsidenten der LK. Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Präsident, der auch die Einberufung anordnet und die Tagesordnung festsetzt.

Die Zuständigkeiten beziehen sich auf die Verwaltung und Organisation sowie auf die Personal- und Finanzangelegenheiten der LK. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss über die Kammerzugehörigkeit, über die Umlagen- und Beitragspflicht, er führt die Ausschreibung der Wahlen der Landeskammer- und Bezirkskammerräte durch und bereitet die Tagesordnung für die Vollversammlung der LK vor.

Der Kontrollausschuss

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden aus der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Kontrollausschuss prüft die Gebarung der LK sowie der Bezirkskammern und berichtet darüber der Vollversammlung. Die anzuwendenden Prüfungsmaßstäbe sind dabei die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit sowie Rechtmäßigkeit. Sofern es als notwendig erachtet wird, können externe Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

Die Fachausschüsse und Beiräte

Insgesamt sind folgende neun ständige Fachausschüsse eingesetzt:

- Ausschuss für Agrar- und Sozialpolitik
- Ausschuss für Bildung, Beratung und Kultur
- Ausschuss für Natur, Umwelt und Energie
- Forstausschuss
- Tierzuchtausschuss
- Pflanzenbauausschuss
- Wein-, Obst- und Gartenbauausschuss
- Bergbauernausschuss
- Ausschuss für biologische Landwirtschaft

Die Vollversammlung kann zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten Beiräte einsetzen. Beiräte bestehen aus Mitgliedern der Vollversammlung, aus Kammerobmännern und anderen fachkundigen Personen. Jeder Beirat wählt einen Obmann und einen Obmann-Stellvertreter. Zum Prüfzeitpunkt waren der Beirat für Betriebswirtschaft und Förderung, für Marketing, für Milchwirtschaft und der Bäuerinnenbeirat eingesetzt.

4.2 Organe der Bezirkskammern

Zum Prüfzeitpunkt gibt es in der Steiermark elf Bezirkskammern in den Bezirken bzw. Regionen

- Deutschlandsberg,
- Graz Umgebung (inkl. Graz Stadt),
- Hartberg-Fürstenfeld,
- Leibnitz,
- Liezen,
- Murau,
- Murtal,
- Obersteiermark (Geschäftsstelle für Bruck-Mürzzuschlag und Leoben),
- Südoststeiermark,
- Voitsberg und
- Weiz.

Vollversammlung

Für die Bezirkskammern wurde durch das Landwirtschaftskammergesetz je eine eigene Vollversammlung eingerichtet, die aus 15 gewählten Bezirkskammerräten besteht. Die Bezirkskammerräte werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig, erhalten jedoch ein Sitzungsgeld und einen Reisekostenersatz nach den Bestimmungen des Landesreisegebührengesetzes bzw. der Gebührenordnung der LK.

Die Vollversammlung ist zur Beratung aller Angelegenheiten der jeweiligen Bezirkskammer berufen – insbesondere zur Behandlung der Angelegenheiten der Berufsvertretung und der Agrarpolitik.

Hauptausschuss

Weiters ist für jede Bezirkskammer ein Hauptausschuss eingerichtet, der aus fünf gewählten Mitgliedern der Vollversammlung besteht und dem die Behandlung der Bereiche Verwaltung und innerer Dienst obliegt.

Obmann

Als Vertreter nach außen sowie zur Vollziehung der Beschlüsse der Vollversammlung wird in den Bezirkskammern ein Obmann bzw. ein Obmann-Stellvertreter gewählt. Er hat die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen, des Wirkungsbereiches der Bezirkskammer und der Geschäftsordnung zu überwachen. Der Bezirkskammer-Obmann sowie der jeweilige Stellvertreter erhalten monatliche Entschädigungen sowie eine Reisekostenpauschale auf der Grundlage der Gebührenordnung der Funktionäre.

Aufgrund der Ausstattung der Bezirkskammern mit jeweils eigener Rechtspersönlichkeit und aufgrund der derzeit geltenden gesetzlichen Vorgaben gibt es elf eigens eingerichtete Vollversammlungen sowie elf Hauptausschüsse in den regionalen Vertretungen der LK.

Die Bediensteten der Bezirkskammern werden über Vorschlag des Kammeramtsdirektors mit Genehmigung des Hauptausschusses durch den Präsidenten der LK angestellt. Der Kammeramtsdirektor ist Dienstvorgesetzter aller Kammer-Dienstangehörigen, somit auch jener der Bezirkskammern. Weiters erfolgt auch die Festlegung der Arbeitsschwerpunkte der Mitarbeiter in den Bezirkskammern durch die LK. Darüber hinaus obliegt der LK die Organisation des gesamten land- und forstwirtschaftlichen Kammerwesens im Land und die Aufsicht über die Bezirkskammern hinsichtlich ihrer Gebarung und Verwaltung sowie deren Führung und Beratung.

Die Bezirkskammern sind daher nicht als völlig eigene, von der LK losgelöste Einrichtungen zu sehen, sondern übernehmen in der Verwaltungspraxis eher die Funktion einer nachgeordneten Dienststelle.

4.3 Organigramm

Die LK gliedert sich organisatorisch in Gruppen, Abteilungen, Referate, Wirtschaftsbetriebe, Arbeitskreise und Bezirkskammern. Alle Dienstnehmer sowohl der LK als auch der Bezirkskammern sind in der LK angestellt und unterstehen der Führung durch den Präsidenten der LK.

Das folgende Organigramm zeigt den organisatorischen Aufbau der LK:

ORGANIGRAMM 04/2017



Abkürzungen:

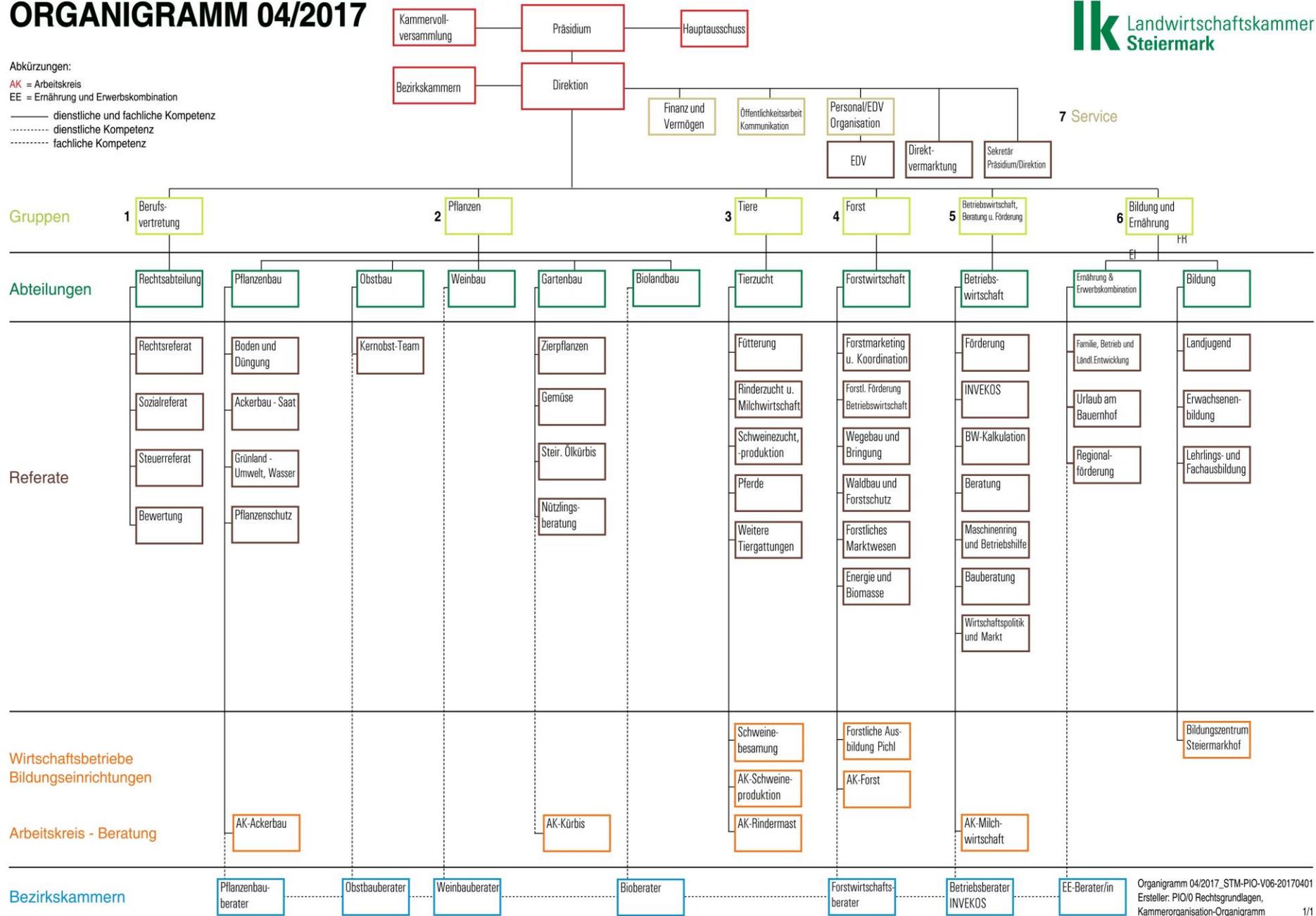
AK = Arbeitskreis

EE = Ernährung und Erwerbskombination

— dienstliche und fachliche Kompetenz

..... dienstliche Kompetenz

..... fachliche Kompetenz



Geleitet wird die LK vom Präsidenten, ihm unterstellt ist der Kammerdirektor, dem die Führung des Kammeramtes obliegt. Der Direktion unterstehen die Gruppen Berufsvertretung, Pflanzen, Tiere, Forst, Betriebswirtschaft Beratung und Förderung, Bildung und Ernährung sowie die Stabstellen Finanz, Öffentlichkeitsarbeit und Personal.

Den sechs Gruppen sind jeweils eine oder mehrere Abteilungen und diesen wiederum eine verschiedene Anzahl von Referaten, Wirtschaftsbetrieben/Bildungseinrichtungen und/oder Arbeitskreisen und zuletzt die Bezirkskammern zugeordnet.

Zur LK gehören auch folgende Wirtschaftsbetriebe:

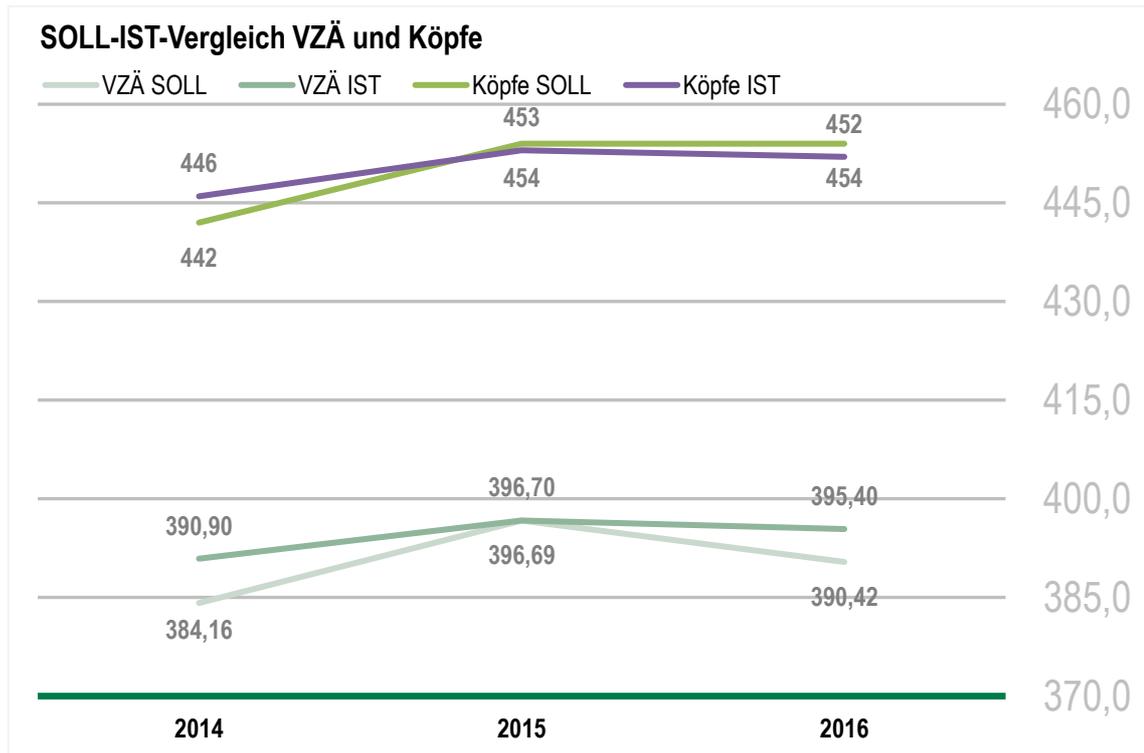
- Bildungszentrum Steiermarkhof in Graz
- Forstliche Ausbildungsstätte Pichl in Mitterdorf (inkl. das Forstgut Pichl als betriebliche Schulungsstätte)
- Schweinebesamung Gleisdorf
- Betrieb Leschak im Bezirk Voitsberg
- Panthergarage in Graz
- Landwirtschaftliche Mitteilungen (Fachmedium)

Die Ausbildungsstätte Pichl sowie das Bildungszentrum Steiermarkhof dienen beide als Aus- und Weiterbildungseinrichtungen für Kammerangehörige. Der Betrieb Leschak ist ein Forstbetrieb, welcher der LK aufgrund eines Leibrentenvertrages zugefallen ist. Von den Übergebern wurde bestimmt, dass die wirtschaftlichen Ergebnisse zum Nutzen der Bauernschaft zu verwenden sind. Die Panthergarage dient teilweise dem Ländlichen Fortbildungsinstitut (LFI) als Schulungsstätte, weitere Teile der Panthergarage sind vermietet.

5. PERSONAL

5.1 Personalstand

Der Personalstand der LK (Vollzeitäquivalente [VZÄ] und Köpfe) auf der Grundlage eines vom LRH erstellten SOLL-IST-Vergleichs auf Basis der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der LK stellt sich im Prüfzeitraum wie folgt dar:



Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Ende 2016 betrug der Personalstand der LK 452 Personen bzw. 395,40 VZÄ.

Der Personalstand auf Basis von VZÄ ist von 2014 auf 2016 um rund 1,2 % angestiegen. Im Vergleich zu 2014 war der Personalstand in Köpfen 2016 um rund 1,3 % höher. Zum Prüfzeitpunkt waren rund 52 % der Mitarbeiter weiblich.

Der LRH stellt fest, dass eine ausgewogene Verteilung der Geschlechter bei den Mitarbeitern der LK vorlag.

Ein Mitarbeiter wurde der LK vom Land Steiermark zur Verfügung gestellt. Die Abrechnung erfolgt auf Basis einer monatlichen Kostenverrechnung.

Der LRH stellt positiv fest, dass die IST-Werte bezüglich VZÄ und Köpfe mit Stichtag 31.12. den in den entsprechenden Jahresvoranschlägen geplanten jährlichen SOLL-Werten im Wesentlichen entsprachen.

5.2 Dienstrechtliche Einstufungen

Die Mitarbeiter in der LK und in den Bezirkskammern sind ausschließlich bei der LK angestellt. Die arbeitsrechtlichen Grundlagen für die Dienstverhältnisse stellen

- die Dienst- und Besoldungsordnung 1996 (DBO 1996) für Dienstverhältnisse zur LK, die vor dem 1. Jänner 2009 begonnen haben,
- die Dienst- und Besoldungsordnung 2009 (DBO 2009) für Dienstverhältnisse zur LK, die mit 1. Jänner 2009 begonnen haben oder die freiwillig die Optionsmöglichkeit in dieses Dienstrecht in Anspruch genommen haben, und
- die Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter (z. B. in der Schweinebesamungsanstalt Gleisdorf)

dar.

Beide DBO wurden von der LK in Abstimmungen mit dem Betriebsrat und der A10 erstellt und von der Landesregierung genehmigt.

Der LRH stellt fest, dass beide Regelungswerke für eine absolute Gleichstellung der Geschlechter hinsichtlich der Gehaltseinstufungen sorgen.

Die DBO 1996 stellt ein arbeitsrechtliches Dokument dar und enthält u. a. entsprechende Bestimmungen über die Einstufung der Dienstnehmer, über den Dienstvertrag, über Dienstpflichten und Rechte, Nebenbeschäftigungen, Dienstzeiten und Besoldung. Für die Mitarbeiter in der DBO 1996 bestehen acht Verwendungsgruppen (höherer Dienst, Lehr- und Beratungsdienst, gehobener Dienst, Förster, qualifizierter Fachdienst, gehobener Fachdienst, Fachdienst, einfacher Dienst) sowie verschiedene Dienstklassen, auf Grundlage derer jeweils unterschiedliche Gehaltseinstufungen erfolgen.

Die DBO 1996 ist an das Besoldungsschema für Beamte der Allgemeinen Verwaltung des Landes angelehnt.

Die DBO 2009 enthält – ähnlich wie die DBO 1996 – arbeitsrechtliche Bestimmungen. Im Unterschied zur DBO 1996 reiht die DBO 2009 die Dienstposten in insgesamt 24 Gehaltsklassen ein. Die Bewertung der Dienstposten basiert auf einem analytischen Verfahren unter der Berücksichtigung der Faktoren „Wissen“, „Denken“ und „Verantwortung“.

Detaillierte Vorgaben für die Wertigkeit einer Stelle erfolgen durch die Einreihungsrichtlinie der LK betreffend die Einreihung von Verwendungen im Dienst der LK. Darin werden die o. a. Faktoren in Subfaktoren untergliedert und deren Ausprägung genau beschrieben. Anschließend wird eine entsprechende Zuordnung von Stellen zu einer Gehaltsklasse vorgenommen.

Die DBO 2009 wurde dem Besoldung Steiermark (BESSt)-Schema des Landes nachgebildet und weist für das Jahr 2017 dieselben Gehaltsklassen bzw. -stufen mit denselben Bruttobeträgen wie das BESSt-Schema des Landes aus. Die zugrundeliegenden Gehaltstabellen werden jährlich analog zu den Bestimmungen für Mitarbeiter des Landesdienstes angepasst.

Zum Prüfzeitpunkt galt für rund 35 % der Mitarbeiter die DBO 1996 und für 65 % die DBO 2009.

Die Beschreibung der Tätigkeiten der Mitarbeiter in den einzelnen Leistungsbereichen der LK erfolgt mittels einer Dienstpostenbeschreibung. Auf der Grundlage des Programms LKDATA, das derzeit in der LK für die Leistungsdatenerfassung verwendet wird, wurde ab 1. Jänner 2018 ein neues System zur Dienstpostenbeschreibung eingeführt. Dieses System ermöglicht auf der Grundlage von Prozessketten entsprechende Prozessbeschreibungen zur Erstellung sowie zur inhaltlichen Gestaltung von Dienstpostenbeschreibungen.

Der LRH stellt nach der Vor-Ort-Prüfung fest, dass das nunmehr genutzte System zur Dienstpostenbeschreibung eine objektiv nachvollziehbare Darstellung des Inhalts und Charakters eines Dienstpostens ermöglicht.

5.3 Arbeitszeitfestlegung

Für alle Mitarbeiter der LK gilt eine Gleitzeitvereinbarung, konkret in der Fassung „Gleitzeitvereinbarung 2012“. Die Rahmenarbeitszeit erstreckt sich dabei von Montag bis Freitag von 06.30 bis 22.00 Uhr und samstags von 06.30 bis 13.00 Uhr. Die wöchentliche Sollarbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden, grundsätzlich gleichmäßig verteilt auf fünf Arbeitstage von Montag bis Freitag. Als fiktive Normalarbeitszeit gilt die Zeit von Montag bis Freitag von 07.30 bis 12.00 Uhr und von 12.30 bis 16.00 Uhr. Als Blockzeit gilt der Zeitraum von täglich 09.00 bis 12.00 Uhr. Als Gleitzeitperiode gilt der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September. Innerhalb dieses Zeitraums kann jeder Mitarbeiter seine Arbeitszeit so gestalten, dass der Saldo zwischen SOLL- und IST-Arbeitszeit im Bereich von -10 bis +120 Stunden beträgt.

Für einzelne Bereiche wurden Funktionszeiten definiert, um die Funktionalität von notwendigen Abläufen sicherstellen zu können.

Insgesamt führt die Leitung der LK aus, dass die Gleitzeit von den Mitarbeitern der LK sehr verantwortungsbewusst genutzt wird und somit sowohl die Interessen der Arbeitgeberin als auch der Arbeitnehmer befriedigt werden können. Durch die jeweiligen Fachvorgesetzten erfolgt monatlich eine Kontrolle der Arbeitszeitaufzeichnung.

Der LRH stellt fest, dass die gegenständliche Gleitzeitvereinbarung mit den Gleitzeitregelungen des Landes zwar nicht gänzlich übereinstimmt, sich jedoch im Wesentlichen daran orientiert. Weiters hat der LRH vor Ort stichprobenartig Einsicht in Arbeitszeitaufzeichnungen genommen und stellt hiernach fest, dass diese den Vorgaben für die Arbeitszeitfestlegung entsprechen.

5.4 Verbindungen zu Verbänden, Vereinen und Betrieben

Zwischen der LK und den mit ihr in Beziehung stehenden Verbänden, Vereinen bzw. Betrieben liegen personelle Verbindungen dahingehend vor, dass Mitarbeiter der LK neben ihrer Tätigkeit für die Kammer auch für diese kammernahen Verbände, Vereine bzw. Betriebe tätig werden. Das geschieht in zwei Varianten:

- Innerhalb des jeweiligen Arbeitsverhältnisses sollten Leistungen für andere Organisationen im Rahmen der jeweiligen Leistungsdatenerfassung festgehalten werden.
- Mitarbeiter benötigen jedenfalls eine Genehmigung vom Präsidenten für die gleichzeitige Ausübung der Nebenbeschäftigung bei einer anderen Organisation. Eine solche Nebenbeschäftigung darf nur ausgeübt werden, wenn keine in der Dienst- und Besoldungsordnung angeführten Gründe dagegensprechen.

Der LRH stellt dazu fest, dass die Vernetzungsstrukturen zwischen kammernahen Verbänden, Vereinen und Betrieben komplex sind und die Tätigkeiten von Mitarbeitern der LK für andere Organisationen, u. a. auch für solche, die Förderungen seitens der LK erhalten, mitunter zur täglichen Aufgabenerfüllung dazugehören.

Für diese Mitarbeiter gelten die in der DBO festgelegten Bestimmungen hinsichtlich Befangenheit und Unvereinbarkeit. Darüberhinausgehende interne Compliance-Regelungen zur Vermeidung möglicher Konfliktsituationen im Zusammenhang mit Beratungen bzw. der Entgegennahme und/oder Weiterbearbeitung von Förderungsanträgen kammernaher Organisationen konnten dem LRH nicht vorgelegt werden.

Der LRH empfiehlt der LK daher, die gesetzlichen Vorgaben zu den Grundsätzen der Objektivität und Gleichbehandlung insbesondere bei der Bearbeitung von Förderungsanträgen mit konkreten internen Compliance-Regelungen zu ergänzen.

Im Zuge einer Stichprobenprüfung vor Ort stellte der LRH fest, dass in den geprüften Dienststellenbeschreibungen eine vollständige und einheitliche Auflistung von Tätigkeiten für kammernahe Verbände nicht immer erfolgt. Auch der Zeitaufwand für diese Tätigkeiten war nicht immer Inhalt der Dienststellenbeschreibungen.

Der LRH empfiehlt, die von Mitarbeitern der LK im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen ausgeführten Tätigkeiten für kammernahe Verbände, Vereine und Organisationen einheitlich und vollständig in die Stellenbeschreibungen der jeweiligen Mitarbeiter aufzunehmen und auch den Umfang dieser Tätigkeiten auszuweisen. Dadurch sollen organisatorische Zugehörigkeiten und klare Verantwortlichkeiten festgelegt bzw. sichergestellt werden.

Laut Auskunft der LK werden Mitarbeiter außerhalb ihres Dienstverhältnisses auch gutachterlich tätig. Dies führte in Einzelfällen zu Problemen, die sich aus der Stellung als Mitarbeiter der LK einerseits sowie aus der Funktion als Gutachter andererseits ergaben.

Der LRH empfiehlt daher, die Regelungen zu Nebenbeschäftigungen in der gültigen DBO 2009 um Vorgaben zur Sicherung von Transparenz und Unbefangenheit bei der Ausübung von gutachterlichen Tätigkeiten von Mitarbeitern der LK zu ergänzen.

Stellungnahme Landesrat Johann Seitinger:

Es darf in diesem Zusammenhang angemerkt werden, dass es bereits Vorgaben zur Sicherung der Transparenz und Unbefangenheit bei der Ausübung von gutachterlichen Tätigkeiten von Mitarbeitern der LK gibt. Sämtliche Gutachten, die im Rahmen einer zuvor durch den Präsidenten zu bewilligenden Nebenbeschäftigung erstellt werden, sind vor Annahme eines Auftrages einem namhaft gemachten Mitarbeiter der Rechtsabteilung zu melden.

Dieser Mitarbeiter der Rechtsabteilung prüft, ob die angestrebte Gutachtenserstellung

- den betroffenen Mitarbeiter an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer/seiner dienstlichen Aufgaben behindert;*
- die Vermutung der Befangenheit in Ausübung ihres/seines Dienstes hervorruft;*
- für die Dienstnehmerin/den Dienstnehmer eine zusätzliche Belastung schafft, durch die eine Beeinträchtigung der vollen geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit im Dienst zu erwarten ist;*
- dem Grund der gewährten Teilzeitbeschäftigung oder des gewährten Karenzurlaubs widerspricht, oder*

- *sonstige wesentliche Interessen der Landwirtschaftskammer Steiermark als Dienstgeber oder Träger von Privatrechten gefährdet, widrigenfalls dieser die nebenberufliche Gutachtenserstellung untersagt.*

Zum Prüfzeitpunkt waren 31 Mitarbeiter (29,3 VZÄ) der LK in 45 Verbänden, Vereinen oder Betrieben tätig. Insgesamt wurden von ca. 80 Personen Leistungen für Verbände, Vereine und Organisationen erbracht. Die genau dafür aufgewendete Zeit wird derzeit in der LK nicht erhoben.

Neun der 45 o. a. Organisationen refundierten 15 % der Gehaltskosten für Mitarbeiter der LK für deren Tätigkeiten in den jeweiligen Organisationen. Durch zwölf weitere Organisationen erfolgten ebenfalls Personalkostenrefundierungen in Abhängigkeit der von der LK erbrachten Leistungen sowie der Leistungsfähigkeit der betroffenen Organisationen. Die restlichen 24 Organisationen refundierten keine Personalkosten, da laut Auskunft der LK hier keine nennenswerten Ressourcen eingesetzt wurden.

Der LRH empfiehlt, die Art und das Ausmaß der tatsächlichen Leistungserbringung für die jeweiligen Verbände, Vereine oder Betriebe zu erheben. Auf Basis dieser Ergebnisse sollte das derzeitige System der Personalbereitstellung evaluiert und dabei die bestehende Kostentragung, der Ressourceneinsatz und die Wirkung der Personalbereitstellung durch die LK neu bewertet werden.

Stellungnahme Landesrat Johann Seitinger:

Aus dem Projekt „Aufgabenreform“ abgeleitet wurde bereits ein Teilprojekt, das sich ausführlich mit der Zusammenarbeit mit „Verbände/Vereine/Organisationen“ befasst, ins Leben gerufen. Ziel dieses Teilprojektes ist unter anderem eine solch zusammenführende Darstellung in den Dienstpostenbeschreibungen. Eine umfassende Erhebung und darauf aufbauend eine Evaluierung werden gegenwärtig durchgeführt.

5.5 Personalentwicklung

Als Teil des Qualitätsmanagements (QM) der LK ist die jährliche Arbeitsplanung und Personalentwicklung der Mitarbeiter auf drei Stufen aufgebaut.

In einem ersten Schritt werden im Rahmen einer Strategieklausur Arbeitsschwerpunkte vorgegeben. Dies erfolgt auf höchster Ebene durch Präsidium, Direktion und Gruppenleitung. Anschließend werden die Arbeitsschwerpunkte in den einzelnen Abteilungen und Bezirken konkretisiert, ergänzt und im sogenannten Qualitätszirkel, einer periodischen Besprechung von QM-Schwerpunkten, festgelegt. Auf der Grundlage dieser Arbeitsschwerpunkte der LK erfolgt im dritten Schritt die persönliche Arbeitsplanung der

Mitarbeiter. Dabei muss eine Mindestplanungszeit von 66 % der Arbeitszeit des kommenden Jahres den festgelegten Arbeitsschwerpunkten zugeteilt werden.

Die persönliche Arbeitsplanung der Mitarbeiter ist anschließend jährlich bis Ende Oktober abzuschließen.

Im Zuge der Tätigkeiten wird es den Mitarbeitern auf Basis ihrer persönlichen Arbeitsplanung über die Leistungszeiterfassung ermöglicht, die Plandaten mit den tatsächlich bisher aufgewendeten Stunden zu vergleichen und dadurch den Erfüllungsgrad bzw. die Abweichungen zu den Planvorgaben festzustellen.

Der LRH hat stichprobenartig die Arbeitsplanung von Mitarbeitern sowie die dazugehörige Leistungszeiterfassung geprüft und festgestellt, dass diese den o. a. Vorgaben entsprechen und eine laufende Kontrolle der Leistungszeiterfassung mit den gewählten Vorgaben zur Arbeitsplanung ermöglichen.

Für alle Mitarbeiter der LK besteht ein jährlich zu erstellender Weiterbildungsplan. Darin werden für Mitarbeiter aus verschiedenen Leistungsbereichen der LK Weiterbildungsmaßnahmen für bestimmte Themenbereiche vorgeschrieben.

Der LRH stellt fest, dass der jährliche Weiterbildungsplan der LK Maßnahmen zur Personalaus- bzw. -fortbildung enthält und dabei die Chancengleichheit bei der beruflichen Fort- und Weiterentwicklung unabhängig von Geschlecht und Alter sichert.

6. GEBARUNG

Die Aufwendungen der LK werden durch verschiedene Einnahmequellen gedeckt. Im Wesentlichen umfassen diese Quellen

- die Kammerumlage,
- die Kammerbeiträge,
- kammereigene Einnahmen,
- Landesbeiträge,
- Bundesbeiträge und
- sonstige Mittel.

Die genannten Einnahmequellen werden im folgenden Kapitel näher ausgeführt und dabei die Durchführungsbestimmungen der Kassenordnung, die Jahresabschlüsse (Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung nach Ertrag und Aufwand), die Entwicklung der Kostenstellen sowie die einzelnen Aufwandsarten und die entsprechenden Kostensätze des Landes dazu näher analysiert. Darüber hinaus werden die Beteiligungen und Haftungen gesondert behandelt.

6.1 Kassenordnung der Landwirtschaftskammer

Die Kassenordnung der LK enthält Bestimmungen, die die rechtmäßige Budgetdurchführung sicherstellen soll. Die wesentlichen Punkte der Kassenordnung werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt und die Ergebnisse der Prüfung des LRH aufgezeigt.

Voranschlag

Die Vollversammlung der LK hat als Grundlage der Gebarung der LK einen Voranschlag zu genehmigen. Dieser wird von der Finanzabteilung in Absprache mit den Dienststellen erarbeitet und nach Behandlung durch den Hauptausschuss der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Gleichzeitig erfolgt die Genehmigung von Investitionen in der jeweiligen Rechnungsperiode. Der Voranschlag ist nach Kostenstellen bzw. Aufwands- und Ertragsarten zu gliedern. Die für die Kostenstellen verantwortlichen Personen haften jeweils in ihrem Bereich für die Einhaltung des Voranschlages.

Der LRH stellt fest, dass die Voranschläge sowohl im Hauptausschuss behandelt als auch durch die Vollversammlung rechtskonform genehmigt wurden. Die Gliederung der Voranschläge entspricht den Vorgaben der Kassenordnung.

Bestellwesen

Die allgemeinen Gebarungsgrundsätze der Kassenordnung unterliegen den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Für Bestellungen über € 2.500,-- sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen. Aber auch bei Aufträgen unter diesem Richtwert ist mittels Preisvergleich ein möglichst günstiger Einkauf anzustreben.

Die durch den Voranschlag vorgegebenen Gebarungsrahmen sind von den jeweiligen Dienststellenleitern einzuhalten. Für nicht laufende Geschäfte, die die Beitragsgrenze von € 2.500,-- überschreiten, ist die Zustimmung der Dienststellenleitung nach Vorlage in der Finanzabteilung einzuholen. Für alle Anlagenanschaffungen ist ebenfalls das Einvernehmen mit der Finanzabteilung herzustellen.

Hinsichtlich der Durchführung von Investitionen unterscheidet die Kassenordnung in

- Ersatzinvestitionen,
- EDV-Investitionen,
- Investitionen in Tiere,
- einmalige Investitionen und
- nicht vorgesehene Investitionen.

Die Kassenordnung enthält für die jeweiligen Investitionsarten verschiedene Bestimmungen hinsichtlich Betragsgrenzen sowie Vorlage- und Zustimmungspflichten. Die Budgetüberwachung erfolgt mittels eines EDV-Programmes.

Der LRH hat stichprobenartig einzelne Bestellvorgänge geprüft und festgestellt, dass dabei den Vorgaben der Kassenordnung hinsichtlich der Einholung von Vergleichsangeboten entsprochen und alle geprüften Bestellungen von der Finanzabteilung bzw. vom Hauptausschuss der LK genehmigt wurden.

Zeichnungsberechtigung und Buchungsanordnung

Der Bereich der Zeichnungsberechtigung unterteilt sich in Auftragserteilung, Feststellung, sachliche Richtigkeit und Anweisung. Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich vom Dienststellenleiter. Für die Feststellung der Errechnung und Richtigkeit des Betrages ist der jeweilige Dienstangehörige verantwortlich. Die sachliche Richtigkeit wird grundsätzlich vom Dienststellenleiter, in Ausnahmefällen von der Finanzabteilung festgestellt. Unter „Anweisungsberechtig“ zeichnet der Kammeramtsdirektor bzw. kann dieser die Anweisungsberechtigung an den Leiter der Finanzabteilung delegieren.

Die Buchungsanordnung stellt die Buchungsunterlage dar. Darin finden sich die Auszahlungsanordnung, die Annahmeanordnung (bei Einnahmen) bzw. die Umbuchungsanordnung. Daraus müssen jeweils der Buchungsanlass und die Belegverwahrung ersichtlich sein.

Hinsichtlich der Anweisungsberechtigungen und der Banküberweisungen gibt es ein striktes Mehraugenprinzip. Anweisungsberechtigte sind nicht banküberweisungsberechtigt.

Der LRH hat stichprobenartig Buchungsanordnungen bis hin zur Durchführung von Banküberweisungen geprüft und festgestellt, dass bei den geprüften Fällen den Vorgaben der Kassenordnung entsprochen wurde. Bei sämtlichen geprüften Unterlagen wurde ein striktes Mehraugenprinzip angewandt und die Anweisungsberechtigung von der Banküberweisungsberechtigung getrennt.

Im Zuge der Überprüfung der Einhaltung der Kassenordnung in der Buchhaltung bzw. der Finanzabteilung der LK hat der LRH festgestellt, dass derzeit keine elektronische Aktenführung im gegenständlichen Bereich vorliegt und für die tägliche Auszahlung Unmengen an Papier produziert werden. Auch erfolgen Zeichnungen noch immer am Papier, elektronische Signaturen bzw. Genehmigungen finden nicht statt.

Der LRH empfiehlt der LK, Informationen über bereits vorhandene Systeme der elektronischen Aktenführung für die Buchhaltung in anderen LK in Österreich bzw. auch vom Land einzuholen und die Einführung derselben auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren.

Stellungnahme Landesrat Johann Seitinger:

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits Angebote eingeholt wurden. Die Landwirtschaftskammern arbeiten gemeinsam an einer Umstellung. Zu diesem Zwecke wurde bereits ein dahingehendes Projekt initiiert.

6.2 Jahresabschlüsse

Im Folgenden werden die Bilanzen sowie die Erfolgsrechnungen nach Aufwandsarten sowie nach Ertragsarten der LK im Prüfungszeitraum dargestellt und analysiert.

Die Bilanzen der LK von 2014 bis 2016 stellen sich wie folgt dar:

Bilanz der LK 2014 bis 2016 (Summen in €)				
Bilanzposten/Jahr	2014	2015	2016	Veränderung in % 2014 - 2016
AKTIVA				
Sachanlagevermögen	22.144.379,51	21.120.288,81	24.036.260,61	8,54
Finanzanlagevermögen	18.358.418,24	18.023.967,55	21.151.095,64	15,21
Umlaufvermögen	23.403.581,86	26.861.927,11	24.186.831,93	3,35
PASSIVA				
Kapitalverrechnung (Stammkapital)	9.816.817,17	9.816.817,17	9.816.817,17	0,00
Rücklagen (inkl. Investitionszuschüsse)	13.181.599,93	13.249.988,90	14.052.619,21	6,61
Rückstellungen	34.608.487,67	35.984.826,24	38.851.191,62	12,26
Verbindlichkeiten	6.238.647,96	6.882.449,42	6.629.068,27	6,26
Gewinn	60.826,88	72.101,74	24.491,91	-59,74
Verlängerung der Bilanz				
Bilanzsumme der Panthergarage	786.001,05	741.121,25	655.659,41	-16,58
Bilanzsumme LK	64.692.380,66	66.747.304,72	70.029.847,59	8,25

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Das **Sachanlagevermögen** stieg im Beobachtungszeitraum um rund 8,5 %. Dies ist auf die Steigerung des Buchwertes der aktivierten Sachanlagen auf rund € 4,5 Mio. aufgrund der im Jahr 2016 noch „Im Bau befindliche(n) Anlagen“ betreffend den Steiermarkhof zurückzuführen.

Im Bereich der **Finanzanlagen** (insbesondere für jene Finanzvermögen, die zur Finanzierung der Pensionsverpflichtungen bestehen) kam es im Jahr 2016 zu einer Aufwertung aufgrund gesetzlicher Bewertungsvorschriften von rund € 3,1 Mio. im Vergleich zu 2015.

Das **Umlaufvermögen** blieb im Beobachtungszeitraum relativ konstant. Es setzte sich aus den Vorräten (zwischen 2014 und 2016 im Mittel rund € 630.000,-), Forderungen (im Mittel rund € 7,2 Mio.), Kassa (im Mittel rund € 24.000,-) und Bankguthaben (im Mittel rund € 17 Mio.) zusammen.

Das **Stammkapital** in Höhe von rund € 9,8 Mio. blieb im Prüfungszeitraum konstant.

Im Bereich der Rücklagen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten kam es im Vergleich 2014 zu 2016 durchgehend zu einer Erhöhung.

Die **Rücklagen** als Teil des Eigenkapitals umfassten insbesondere Rücklagen für Gebarung (zwischen 2014 und 2016 im Mittel rund € 280.000,-) und Investitionen (im Mittel rund € 6 Mio.) sowie Investitionszuschüsse für den Steiermarkhof (im Mittel rund € 2,2 Mio.) und Bewertungsreserven (im Mittel rund € 5 Mio.).

Der Anstieg bei den **Rückstellungen** (von 2014 bis 2016 insgesamt rund 12 %) betraf in erster Linie den Anstieg bei den Rückstellungen für Sozialkapital, hier insbesondere den Anstieg bei den Abfertigungsrückstellungen von 2014 zu 2016 um rund € 2,5 Mio. (rund +55%). Die Rückstellungen für Pensionen (+2 %), Urlaub (+7 %) und Zeitguthaben (-10 %) blieben relativ konstant. Neben den Rückstellungen für Sozialkapital finden sich in der Bilanz die sonstigen Rückstellungen für schwebende Geschäfte. Diese sind von 2015 bis 2016 um rund 56 % angestiegen. Grund hierfür ist ein laufendes Gerichtsverfahren.

Die **Verbindlichkeiten** erhöhten sich im Beobachtungszeitraum um rund 6 %. Die Erhöhung betraf in erster Linie eine Steigerung bei kurzfristigen Verrechnungsgeldern aus dem Förderungsbereich, die auf neue Rechnung vorgetragen werden mussten (Steigerung von 2014 bis 2016 um rund € 660.000,-). Mietzinsvorauszahlungen sowie andere Verbindlichkeiten sind im Prüfungszeitraum insgesamt moderat gesunken.

Der **Gewinn** der LK ist nach einem Anstieg im Jahr 2015 um rund 19 % im Jahr 2016 um rund 66 % gesunken (siehe nachfolgende Erfolgsrechnungen) und betrug zuletzt rund € 25.000,00.

Die Veränderung der Bilanz der Panthergarage (von 2014 bis 2016 rund -17 %) resultierte aus Abschreibungen.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass sich die Bilanzsumme der LK von 2014 bis 2016 um rund 8,3 % erhöht hat. Dies ist insbesondere auf eine Erhöhung der Sachanlage- und Finanzanlagevermögen sowie der Rückstellungen zurückzuführen. Weiters wird festgestellt, dass die LK im Prüfungszeitraum im Wesentlichen ihr gesamtes Sachanlagevermögen mit dem Eigenkapital finanzieren konnte. Die Eigenkapitalquote der LK lag im Prüfungszeitraum bei rund 35 %.

Die Erfolgsrechnung nach Aufwandsarten für die Jahre 2014 bis 2016 stellt sich wie folgt dar:

Erfolgsrechnung der LK 2014 bis 2016 nach Aufwandsarten – Ergebnis (Summen in €)				
Aufwandsart/Jahr	2014	2015	2016	Veränderung in % 2014 - 2016
Funktionärsaufwand	777.536,99	825.159,21	758.191,72	-2,49
Personalaufwand	27.174.225,48	27.807.671,51	28.410.336,11	4,55
Reiseaufwand	1.164.542,95	1.167.209,30	1.148.017,83	-1,42
Abschreibungen	2.009.299,21	2.013.176,19	1.778.865,16	-11,47
sonstiger Sachaufwand	7.101.072,19	7.808.161,00	7.797.147,20	9,80
ao. Aufwand	2.943.066,52	1.788.916,73	3.718.177,77	26,34
Summe	41.169.743,34	41.410.293,94	43.610.735,79	5,93

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt sind die gesamten Aufwendungen der LK im Prüfungszeitraum um rund 6 % gestiegen.

Die Aufwandsentschädigungen für Funktionäre (**Funktionärsaufwand**) umfassten Reisekosten und Sitzungsgelder für Funktionäre auf Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene und sind in der Gebührenordnung der Landeskammer geregelt, die mit 1. Juli 2016 neu gefasst wurde. Sie betragen im Jahr 2016 rund 1,7 % des gesamten Aufwands und sind von 2014 auf 2016 um rund 2,5 % gesunken.

Die **Personalaufwendungen** stellten den größten Aufwandsposten dar (im Jahr 2016 rund 65 % des gesamten Aufwands). Sie enthalten die tatsächlichen Personalkosten sowie die Nettopensionsaufwendungen (rund € 2,5 Mio. im Jahr 2016) und sind von 2014 bis 2016 um rund € 1,2 Mio. (4,55 %) angestiegen.

Der **Reiseaufwand** betraf im Jahr 2016 rund 2,6 % des gesamten Aufwands und ist von 2014 auf 2016 mit -1,42 % rückläufig. Den einzelnen Dienststellen sind Reisekostenbudgets zugeteilt, zusätzlich sind Kilometer-Kontingentbeschränkungen bzw. einschränkende Regelungen bei Fahrten in andere Bundesländer bzw. ins Ausland vorgesehen. Die Gebührensätze entsprechen den amtlichen Regelungen beim Land.

Die **Abschreibungen** betragen im Jahr 2016 rund 4,1 % des gesamten Aufwands und sind von 2014 auf 2016 um rund 11,5 % gesunken. Dies ist v. a. auf die gesetzliche Reduzierung des Abschreibungssatzes ab dem Jahr 2016 auf 2,5 % bzw. 1,5 % zurückzuführen. Aufgrund der Fertigstellung der Großinvestitionen im Steiermarkhof im zweiten

Halbjahr 2017 werden die Abschreibungen ab 2018 voraussichtlich wieder entsprechend steigen.

Der **sonstige Sachaufwand**, der im Jahr 2016 rund 17,9 % des gesamten Aufwands ausmachte, umfasste Betriebs- und Verwaltungskosten der verschiedenen Dienststellen sowie spezifische Aufwendungen einzelner Kostenstellenbereiche wie z.B. Wareneinsatz für Speisen und Getränke im Bereich der beiden Bildungszentren, Kosten für Druckwerke, Mitgliedsbeiträge und Fördermaßnahmen aus kammereigenen Mitteln.

Der **außerordentliche Aufwand** enthielt die Dotationen für die Sozialkapitalrückstellungen (Abfertigung, Urlaub, Zeitguthaben, Jubiläumsgeld) und die Dotation der freien Investitionsrücklage. Er betraf im Jahr 2016 rund 8,5 % des gesamten Aufwands. Der Anstieg im Jahr 2016 korrespondierte mit der Erhöhung der Rückstellungen für das Sozialkapital.

Die Erfolgsrechnung nach Ertragsarten für die Jahre 2014 bis 2016 zeigt folgendes Bild:

Erfolgsrechnung der LK 2014 bis 2016 nach Ertragsarten – Ergebnis (Summen in €)				
Ertragsart/Jahr	2014	2015	2016	Veränderung in % 2014 - 2016
Kammerumlage & Kammerbeiträge	8.608.103,81	8.395.836,06	8.328.107,13	-3,25
kammereigene Einnahmen	11.375.328,01	11.881.016,09	13.662.539,10	20,11
Landesbeiträge	16.908.964,00	17.392.064,00	18.403.420,00	8,84
Bundesbeiträge	4.162.104,00	3.731.888,00	3.161.648,11	-24,04
sonstige Mittel	176.070,40	81.591,53	79.513,36	-54,84
Summe	41.230.570,22	41.482.395,68	43.635.227,70	5,83

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Die Erträge sind im Prüfungszeitraum um rund 5,8 % gestiegen.

Den größten Ertragsposten stellen die **Landesbeiträge** (im Jahr 2016 rund 42 %) dar, die sich im Prüfungszeitraum um rund 8,8 % bzw. rund € 1,5 Mio. erhöht haben. Die Landesbeiträge setzten sich aus dem Personalkostenzuschuss, dem Beitrag für laufende Aufwendungen, einem Investitionszuschuss und in den Jahren 2014 und 2015 aus einer Förderung für das Bildungszentrum Steiermarkhof zusammen.

Kammereigene Einnahmen sowie Einnahmen durch Kammerumlage und Kammerbeiträge umfassten im Schnitt rund 49 % der gesamten Erträge.

Der höchste prozentuelle Anstieg bei den Erträgen von 2014 bis 2016 fand bei den **kammereigenen Einnahmen** statt (rund 20 %). Kammereigene Einnahmen stellen u. a. die Erlöse aus Vermietung und Verpachtung, Seminare, Veranstaltungen, Inserate sowie Produktverkäufe und Kapitalerträge dar. Insbesondere im Jahr 2016 gab es einen relativ hohen Anstieg um rund € 1,8 Mio. im Vergleich zu 2015, der auf die Aufwertung des Wertpapierportfolios zurückzuführen ist.

Ergänzend ist hier noch anzuführen, dass der Verkauf von Kammergebäuden zu kammereigenen Einnahmen wie folgt führte:

Erlös Bezirkskammergebäude Fürstenfeld im Jahr 2012	€ 240.000,--
Erlös Bezirkskammergebäude Mürzzuschlag im Jahr 2014	€ 155.000,--
<u>Erlös Bezirkskammergebäude Leoben im Jahr 2015</u>	<u>€ 435.550,--</u>
Summe	€ 830.550,--

Für den Verkauf der o. a. Gebäude wurden interne Ertragswertgutachten erstellt und die Verkaufsabsicht in Printmedien veröffentlicht. Nach Vorlage schriftlicher Angebote wurden die Verkäufe durch die Vollversammlung der LK beschlossen. Die Verkaufssummen übertrafen die errechneten Ertragswerte.

Der LRH sieht die Art und Weise der Durchführung der Verkaufsverfahren positiv.

Die **Bundesbeiträge** setzen sich aus den folgenden Erträgen bzw. Förderungen zusammen:

- Erträge aus einem Vertrag mit dem Bund zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS), demzufolge die LK die Bauern in der Mehrfachantragstellung bei der Flächenförderung zu unterstützen hat und dafür finanzielle Mittel erhält (siehe Kapitel 9.2)
- Erträge aus einem Beratervertrag mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW - nunmehr Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus), demzufolge die LK für die Durchführung der Beratung von Bewirtschaftern von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Förderungen erhält (siehe Kapitel 9.2)
- Förderungen des Bundes für Bildungszentren für die Jahre 2014 und 2015 (rund € 70.000,-- jährlich).

Im Vergleich 2014 zu 2016 sind die Einnahmen aus den Bundesbeiträgen um rund 24 % bzw. rund € 1 Mio. gesunken. Die Senkung resultiert insbesondere aus schlechteren Konditionen im neuen INVEKOS-Vertrag. Laut der LK wurde die Kürzung von Seiten des Bundes mit „*einer Erhöhung der Online-Förderabgabe durch den Förderungswerber*“ argumentiert. Den Angaben der LK zufolge erfolgt dies jedoch noch nicht in entsprechendem Ausmaß, da die enorme Komplexität des Förderwesens im gegenständlichen Bereich Online-Beantragungen der Förderungsanträge begrenzt. Im

Endeffekt hat die LK laut eigenen Angaben weiterhin umfangreiche Personalressourcen für den gegenständlichen Förderungsbereich bereitzustellen.

Der LRH empfiehlt der LK, genaue Aufzeichnungen über die tatsächliche Anzahl von Online-Förderabgaben zu führen und diese in zukünftigen Verhandlungen mit dem Bund argumentativ zu vertreten.

Die Einnahmen aus **sonstigen Mitteln** sind um rund € 96.500,-- gesunken. Hierbei handelt es sich um Einnahmen durch den AMA-Kostenersatz für die Abwicklung der Tierkennzeichnung.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Landes- und Bundesbeiträge im Schnitt rund 50 %, also die Hälfte der gesamten Erträge der LK, ausmachten. Die andere Hälfte der Erträge setzte sich zusammen aus der Kammerumlage, den Kammerbeiträgen und sonstigen kammereigenen Einnahmen.

Die Zusammenschau der Erfolgsrechnungen nach Aufwandsarten sowie nach Ertragsarten zeigt, dass sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwendungen der LK von 2014 bis 2016 ein Anstieg von rund 6 % zu verzeichnen war und die LK somit erhöhte Aufwendungen mit erhöhten Erträgen im Prüfungszeitraum ausgleichen konnte.

6.3 Entwicklung der Kostenstellen nach Gruppen

In der LK wird die Erfolgsrechnung auf der Basis einzelner Kostenstellen ausgewiesen. Für die folgende tabellarische Darstellung der Entwicklung von Erträgen und Aufwendungen einzelner Kostenstellen wurde vom LRH eine Gruppierung der Kostenstellen in

- Interessensvertretung und Verwaltung,
- außerordentliche Gebarung,
- Fachabteilungen der LK,
- Bezirkskammern,
- Bildungszentren,
- landwirtschaftliche Betriebe,
- Arbeitskreise und
- Liegenschaftsverwaltung

vorgenommen.

In der folgenden Tabelle werden die Summen dargestellt, die sich aus der Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag der o. a. Kostenstellengruppierungen im Prüfungszeitraum ergaben:

Kostenstellenentwicklung LK (Summen in €)				
Kostenstelle/Jahr	2014	2015	2016	Veränderung in % 2014 - 2016
Interessensvertretung und Verwaltung	19.316.200,00	18.964.800,00	19.449.300,00	0,69
außerordentliche Gebarung	2.191.700,00	886.300,00	415.500,00	-81,04
Fachabteilungen der LK	13.102.700,00	13.186.100,00	14.306.400,00	9,19
Bezirkskammern	3.600.700,00	4.471.900,00	3.961.400,00	10,02
Bildungszentren	89.200,00	59.000,00	233.200,00	161,43
Landwirtschaftliche Betriebe*	175.200,00	314.900,00	478.600,00	173,17
Arbeitskreise	131.800,00	71.100,00	213.200,00	61,76
Liegenschaften	36.300,00	97.100,00	183.800,00	406,34
Differenz Erträge zu Aufwendungen	61.200,00	72.600,00	24.800,00	-59,48

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

* inkl. landwirtschaftliche Mitteilung

Hervorzuheben ist, dass die Mehraufwendungen für die außerordentliche Gebarung, die den ao. Aufwand (z. B. Dotationen für die Sozialkapitalrückstellungen) und die ao. Erträge (z. B. Erlöse aus Verkauf von Bezirkskammergebäuden, Beteiligungserträge) umfasst, im Prüfungszeitraum um rund 81 % gesunken sind.

Demgegenüber sind die Mehraufwendungen für landwirtschaftliche Betriebe (rund +173 %) und für die Bildungszentren (rund +162 %) auffallend angestiegen. Ebenfalls angestiegen sind die Aufwendungen für die Arbeitskreise (rund +62 %), deren Hauptaufgabe die Weiterbildung der Land- und Forstwirte darstellt.

Die Erträge aus Liegenschaften sind im Prüfzeitraum um rund 406 % gestiegen. Bei den Fachabteilungen kam es insbesondere bei jener für Betriebswirtschaft von 2015 auf 2016 zu einer Erhöhung der Aufwendungen von € 900.000.

Insgesamt waren im Prüfungszeitraum die Erträge im Vergleich zu den Aufwendungen höher. Festzustellen ist jedoch, dass sich diese Differenz insbesondere im Jahr 2016 verringerte. Der LRH empfiehlt daher, vor allem jene Bereiche, in welchen es zu einem auffallenden Anstieg des Mehraufwands gekommen ist, einer Prozess- und Ergebnisanalyse zu unterziehen, um Effizienzsteigerungspotenziale sowie mögliche Einsparungsmaßnahmen zu erkennen.

Der LRH hebt positiv hervor, dass die LK eine für alle Leistungsbereiche nachvollziehbare Kostenstellenrechnung implementiert hat und somit Erträge und Aufwände einer Kostenstelle zugerechnet werden.

Eine Kostenträgerrechnung ist in der LK derzeit für EU-Projekte sowie für alle Kraftfahrzeuge eingerichtet. Eine Kostenartenrechnung ist im Sinne der Zuordnung von Kosten zu den eingerichteten Sachkonten implementiert. Eine Verwendung von kalkulatorischen Kosten erfolgt in der LK derzeit nicht.

Laut Auskunft der LK wird im Zuge einer Softwareumstellung in der Buchhaltung in Zukunft die Einführung eines umfangreichen Controllingsystems angestrebt. Dabei sollen weitere Teile einer Kosten-Leistungs-Rechnung eingeführt werden.

Der LRH begrüßt die geplante Einführung eines entsprechenden Controlling-systems zur Implementierung einer Kosten-Leistungs-Rechnung.

6.4 Aufwand der Landwirtschaftskammer und Kostenersätze des Landes

Gemäß § 18 Abs. 3 des StLWFöG hat das Land der LK jenen Teil des Personal-, Sach- und Investitionsaufwands zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben inklusive des Beratungsaufwands ergibt.

Dazu ergeht jährlich seitens des Landes eine Vereinbarung mit der LK über die Vollziehung von Aufgaben, die der LK übertragen werden. Diese Vereinbarung nimmt nicht nur auf die mittels Übertragungsverordnung zugewiesenen Aufgaben, sondern auch auf die in verschiedenen Materiengesetzen der LK übertragenen Aufgaben Bezug.

Aus dieser Vereinbarung leistet das Land der LK

- *„für die Durchführung von Beratungstätigkeiten und*
- *für die Abwicklung sonstiger mit Gesetz und Übertragung verordneter Aufgaben“*

jährlich einen pauschalen Kostenersatz.

Dieser Kostenersatz dient zur Abdeckung von

- Personalaufwand einschließlich allfälliger Gehaltserhöhungen, Beförderungen, Biennalsprüngen, etwaigen Mehrkosten aus der Besoldungsreform, aliquote dem Land zuzurechnende Pensionskosten, Abfertigungen u. ä.,
- Sachaufwand und
- Investitionen.

Als Verwendungsnachweis ist der Rechnungsabschluss des Bezug habenden Jahres sowie eine Berichtslegung zu den tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der verhältnismäßigen Aufteilung der von dieser Vereinbarung umfassten Tätigkeiten vorzulegen.

Konkret wurden folgende pauschale Kostenersätze für die Abgeltung der Kosten der übertragenen Tätigkeiten im Prüfzeitraum vereinbart:

vereinbarte Kostenersätze Land (Summen in €)			
	2014	2015	2016
Personalaufwand Land	15.817.800	16.271.000	16.677.800
Sachaufwand Land	880.300	905.500	928.100
Investitionsaufwand Land	164.200	168.900	1,173.100
Summe	16.862.300	17.345.400	18.779.000

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Von 2014 bis 2016 wurden Vereinbarungen über Kostenersätze des Landes an die LK mit rund € 53 Mio. abgeschlossen. Davon betrafen im Schnitt rund 92 % den Bereich der Personalaufwendungen. Für 2016 wurden hinsichtlich der Pauschalbeträge Einschränkungen vereinbart dahingehend, dass Bindungsbeiträge in Höhe von 2 % nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel ausbezahlt werden.

Die Steigerung des Investitionsaufwandersatzes im Jahr 2016 um rund € 1 Mio. im Vergleich zu 2014 und 2015 ist auf einen Zuschuss für den Steiermarkhof zurückzuführen (siehe Kapitel 6.4.4).

Um einen detaillierten Überblick über die **tatsächliche** Entwicklung der Aufwandsarten der LK sowie der dazugehörigen Kostenersätze des Landes zu erhalten, werden diese in den nachstehenden Kapiteln für die Jahre 2014 bis 2016 aufgezeigt.

6.4.1 Personalaufwand und Kostenersatz

Für den Kostenersatz betreffend Personalaufwand wird von der LK jährlich ein Verwendungsnachweis vorgelegt.

Der Personalaufwand der LK und der daraus resultierende Personalkostenersatz des Landes stellten sich auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses sowie des Verwendungsnachweises wie folgt dar:

Personalaufwand LK – tatsächlich geleistete Kostenersätze des Landes (Summen in €)			
	2014	2015	2016
Personalaufwand LK gesamt	27.174.225,48	27.807.671,51	28.410.336,11
dem Land nicht zugerechneter Personalaufwand*	9.474.006,11	9.827.335,33	9.840.227,95
dem Land zugerechneter Personalaufwand	17.700.219,37	17.980.336,18	18.570.108,16
- davon für Pensionen und Abfertigungen anteilig Land	2.403.395,64	2.211.482,91	2.353.017,66
- davon für sonstige Personalkosten	1.806.402,62	1.952.992,00	2.192.980,57
- davon für Beratung	12.047.358,81	12.099.089,43	12.643.523,35
- davon für Förderungen	1.443.062,31	1.716.771,84	1.380.586,58
geleisteter Kostenersatz Land	15.817.800,00	16.271.000,00	16.344.244,00
Unterdeckung	1.882.419,37	1.709.336,18	2.225.864,16
Anteil Land an Personalaufwand der LK gesamt	58,21 %	58,51 %	57,53%

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

* Dieser Posten umfasst u. a. Personalkosten für die Interessensvertretung, Wirtschaftsbetriebe, Refundierungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen, des Bundes sowie weiters Honorare, Werkverträge, Umweltberater, Arbeitskreise, Milchwart, pädagogische Mitarbeiter Pichl, Pensionen und Abfertigung anteilig.

Der gesamte Personalaufwand der LK betrug im Prüfungszeitraum in Summe rund € 83,4 Mio. und stieg von 2014 auf 2016 um rund 4,6 %.

Das Land deckte im Prüfungszeitraum im Schnitt über 58 % des gesamten Personalaufwands der LK ab (insgesamt rund € 48,4 Mio.). Dabei wurde der dem Land zugerechnete Personalaufwand nicht mit dem vereinbarten Pauschalbetrag gänzlich abgedeckt. So kam es im gesamten Prüfzeitraum jährlich zu einer Unterdeckung von im Schnitt rund 11 %. Darüber hinaus wurde im Jahr 2016 vom ursprünglich vereinbarten Betrag für den Personalaufwand eine zweiprozentige Kürzung vorgenommen – dies war auch bereits Gegenstand der Vereinbarung.

Vom gesamten dem Land zugerechneten Personalaufwand entfielen im Schnitt rund 68 % auf Beratungsleistungen und rund 8 % auf die Abdeckung der Kosten im Rahmen der übertragenen Förderungsabwicklung.

Sonstige Personalkosten umfassten im Schnitt rund 11 % und betrafen laut LK interne Vor- und Nachbearbeitungen, Mitarbeiterführung, Strategieplanung und Weiterbildungen. Diese sonstigen Personalkosten stiegen jährlich; im Vergleich 2010 zu 2016 insgesamt um rund 98 %.

Über den dem Land zugerechneten Personalaufwand führt die A10 ein kostenstellenbezogenes Controlling. Im Zuge dieses Controllings werden kostenstellenbezogene Abweichungsanalysen im Mehrjahresvergleich erstellt. Die darauf basierenden Ergebnisse wurden zuletzt im Jahr 2011 einer näheren Abklärung unter Einbindung der LK unterzogen.

Da sich die Personalkostenpositionen, insbesondere die sonstigen Personalkosten, seit dem Jahr 2011 entsprechend verändert haben, empfiehlt der LRH der A10, fortan in regelmäßigen Abständen eine nähere Abklärung der Kostenentwicklung einzelner Kostenstellen unter Einbindung der LK durchzuführen. Auf dieser Grundlage sollte der Kostenersatz des Landes regelmäßig auf seine Zweckmäßigkeit und Angemessenheit hin geprüft werden.

Stellungnahme Landesrat Johann Seitinger:

In der Abteilung 10 ist auch weiterhin geplant, ein kostenstellenbezogenes Controlling zu führen und die damit zusammenhängenden Kostenentwicklungen zu prüfen.

6.4.2 Abgeltung der Beratungsleistungen

Aus § 18 Abs. 3 StLWFöG geht hervor, dass das Land der LK „jenen Teil des Personal- Sach- und Investitionsaufwandes zu ersetzen hat, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben inklusive des Beratungsaufwandes ergibt“.

Die mittels Regierungssitzungsbeschlüssen (RSB) im Prüfungszeitraum geschlossenen Vereinbarungen über die Vollziehung von Aufgaben, die der LK übertragen werden, führen im Betreff u. a. die „Abgeltung der Kosten für übertragene Tätigkeiten“ an. In Punkt I. der Vereinbarung wird hingegen Folgendes beschlossen: „Das Land leistet der Kammer für die Durchführung von Beratungstätigkeiten und die Abwicklung sonstiger im Gesetz und Übertragung verordneter Aufgaben für das Jahr [...] einen Pauschalbetrag in der Höhe von [...]“.

Der LRH stellt fest, dass in den gegenständlichen RSB bzw. Vereinbarungen im Betreff explizit die Abgeltung der Kosten für übertragene Tätigkeiten angeführt,

hingegen in Punkt I. eine allgemeine Formulierung der Abgeltung der Tätigkeiten der LK mittels Pauschalbetrag gewählt wurde.

Aufgrund der Höhe der im Personalkostenverwendungsnachweis ausgewiesenen Personalkosten für Beratungsleistungen (jährlich über € 12 Mio.) ist davon auszugehen, dass der LK im Rahmen der vereinbarten Kostenersatzleistungen nicht nur jene Kosten ersetzt wurden, die sich aus den übertragenen Aufgaben ergaben, sondern auch Kosten für seitens der LK getätigte Beratungsleistungen im eigenen Wirkungsbereich bzw. aufgrund ihrer Eigenschaft als Interessensvertreter. Eine eindeutig formulierte rechtliche Grundlage für den Ersatz der Kosten, die der LK aufgrund der von ihr als Interessensvertretung durchgeführten Beratungsleistungen entstehen, lag nicht vor.

Der LRH empfiehlt, die derzeitige Situation im Hinblick auf die Finanzierung der Personalkosten für die Beratungsleistungen durch das Land sowohl rechtlich als auch inhaltlich (thematisch) und kostenmäßig zu hinterfragen. Ziel sollten klare, für sämtliche Betroffene nachvollziehbare (gesetzliche und verwaltungsinterne) Bestimmungen sein, die eine Abgrenzung hinsichtlich der Abgeltung von Beratungsleistungen der LK im übertragenen und eigenen Wirkungsbereich ermöglichen.

Stellungnahme Landesrat Johann Seitinger:

Wie bereits angeführt, wird die Anregung des LRH aufgegriffen, eine genauere Abgrenzung zwischen Beratungsleistungen im Zuge der übertragenen Aufgaben und Beratungsleistungen im eigenen Wirkungsbereich durch Novellierung der gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen.

Dennoch ist tatsächlich unter „Abgeltung der Kosten für übertragene Tätigkeiten“ jedenfalls auch die dazugehörige Beratung zu verstehen, auch wenn im Gegenstand des RSB die Beratung nicht explizit genannt wird. Denn aus § 18 Abs. 3 StLWFÖG ergibt sich die Verpflichtung des Landes, „jenen Teil des Personal-, Sach- und Investitionsaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben inklusive des Beratungsaufwandes ergibt“. Dass ein sehr großer Teil der Personalkosten in Beratungskosten liegt, ist nachvollziehbar, da die Förderungsaktivität selbst eine intensive Beratung voraussetzt, um die Förderung in der Folge effizient abwickeln zu können. Keinesfalls werden der LK Kosten für Beratungsleistungen im eigenen Wirkungsbereich abgegolten; diese Trennung ist auch aus den jährlichen Personalkostenverwendungsnachweisen ersichtlich.

Bei der Berechnung der Beratungsleistung sind Beratungsfinanzierungen Dritter (z.B. EU, Bund, AMA) ebenso zu berücksichtigen. Aus den erläuternden Bemerkun-

gen geht zudem hervor, dass solche Finanzierungen Dritter (etwa durch die Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln) für dieselbe förderwürdige Beratungsleistung zu berücksichtigen sind. Diese Abgrenzung zwischen Beratungsleistung im eigenen Wirkungsbereich und Beratungsleistung im übertragenden Wirkungsbereich erfolgt jährlich schlüssig und nachvollziehbar in Form von Personalkostenverwendungsnachweisen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH verweist auf das nachstehende Kapitel 9.2. „Leistungen für den Bund“, in dem ausdrücklich festgehalten ist, dass die LK die Finanzierung Dritter (z. B. INVEKOS-Leistungen, Leistungen aus einem Beratervertrag mit dem Bund) richtig ausweist und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in Abzug bringt. Damit ist allerdings noch keine klare Abgrenzung zwischen den Beratungsleistungen im eigenen und jenen im übertragenen Wirkungsbereich erreicht. Eine gesetzliche Regelung im Hinblick auf die vereinbarte Kostentragung, wie dies in der Stellungnahme ausgeführt wird, könnte die Basis für eine Identifizierung der Leistungen darstellen.

6.4.3 Sachaufwand und Kostenersatz

Die folgende Tabelle zeigt den gesamten Sachaufwand sowie den außerordentlichen Aufwand der LK inkl. der Bezirkskammern für die Jahre 2014 bis 2016:

Sachaufwand und ao. Sachaufwand der LK (Summen in €)				
	2014	2015	2016	Veränderung in % 2014 - 2016
Sachaufwand	11.052.451,34	11.813.705,70	11.482.221,91	3,89
außerordentlicher Aufwand	2.943.066,52	1.788.916,73	3.718.177,77	26,34
Summe	13.995.517,86	13.602.622,43	15.200.399,68	8,61

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Der **Sachaufwand**, der von 2014 auf 2016 um rund 4 % angestiegen ist, beinhaltet

- die Aufwandsentschädigungen und Reisekosten für Funktionäre,
- den Reiseaufwand der Mitarbeiter,
- die Abschreibungen und
- den sonstigen Sachaufwand.

Den größten Aufwandsposten im Sachaufwand stellte der sonstige Sachaufwand dar (im Schnitt rund 66 %). Der LRH hat sich eine detaillierte Auflistung des sonstigen Aufwands

vorlegen lassen. Im Zuge der Analyse dieser Auflistung zeigte sich, dass in einigen Aufwandsposten ein gewisses Einsparungspotenzial vorliegen könnte (z. B. Druckkosten, Portokosten, Konsumentenzeitung etc.).

Der LRH empfiehlt daher, den sonstigen Sachaufwand betriebswirtschaftlich im Hinblick auf einen sparsamen Mitteleinsatz hin unter Einbeziehung des Kontrollausschusses zu evaluieren.

Der **außerordentliche Aufwand** enthielt insbesondere Dotierungen von Personalarückstellungen sowie Zuweisungen zu Investitionsrücklagen. Die Steigerung des außerordentlichen Aufwands betrug von 2014 bis 2016 rund 26 %.

Insgesamt stieg der gesamte Sachaufwand der LK von 2014 bis 2016 um rund 8,6 %.

Das Land steuert jährlich einen Kostenersatz für den Sachaufwand der LK bei. Die Verwendung des Kostenersatzes des Landes für den Sachaufwand wird im Zuge der Nachweisverpflichtung erläutert.

Aus den dem LRH vorgelegten Unterlagen zeigt sich ein tatsächlich erbrachter Kostenersatz zum Sachaufwand (ohne ao. Aufwand) der LK wie folgt:

Sachaufwand der LK – tatsächlich geleistete Kostenersätze des Landes (Summen in €)			
	2014	2015	2016
Sachaufwand der LK	11.052.451,34	11.813.705,70	11.482.221,91
Kostenersatz Land	880.300,00	905.500,00	909.538,00
Anteil Land in %	7,96	7,66	7,92

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Der LRH stellt fest, dass das Land in den Jahren 2014 bis 2016 im Mittel rund 7,9 % des Sachaufwands der LK ersetzt hat (in Summe gesamt rund € 2,7 Mio.). Im Jahr 2016 wurde vom ursprünglich vereinbarten Betrag für den Sachaufwand eine zweiprozentige Kürzung vorgenommen – dies war auch bereits Gegenstand der Vereinbarung. Zum Großteil wurde der Kostenersatz des Landes zur Finanzierung der im Zuge der Beratungsleistungen angefallenen Reisekosten verwendet.

Hervorzuheben ist, dass der jährliche Ersatz des Sachaufwands (rund 8 %) im Vergleich zum Ersatz des Personalaufwands (rund 58 %) durch das Land äußerst niedrig ausfiel. Die Vereinbarungen mit dem Land seien laut Auskunft der LK so ausgestaltet, dass der Schwerpunkt auf den Personalkosten liegt.

Der LRH wiederholt seine abschließende Empfehlung zum Kapitel 6.4.2 (Abgeltung der Beratungsleistungen) hinsichtlich klarer, nachvollziehbarer gesetzlicher und verwaltungsinterner Bestimmungen für den vom Land zu leistenden Kostenersatz.

6.4.4 Investitionsaufwand und Kostenersatz

Aus dem jährlichen Rechnungsabschluss geht der Investitionsaufwand hervor. Dieser dient als Nachweis des Kostenersatzes betreffend Investitionsaufwand.

Der gesamte Investitionsaufwand sowie die entsprechenden Kostenersätze des Landes im gegenständlichen Bereich stellen sich für den Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Investitionsaufwand der LK – tatsächlich geleistete Kostenersätze des Landes (Summen in €)			
	2014	2015	2016
Investitionsaufwand der LK	1.715.400,00	1.762.000,00	5.076.516,00
Kostenersatz Land	164.200,00	168.900,00	1.149.638,00
Anteil Land in %	9,57	9,59	22,65

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Der gesamte Investitionsaufwand der LK betrug im Prüfungszeitraum rund € 8,6 Mio. und ist von 2014 bis 2016 um rund 196 % angestiegen. Die enorme Steigerung im Jahr 2016 ist ausschließlich auf die Investitionen rund um den Steiermarkhof zurückzuführen.

Der Investitionsaufwandersatz betrug im Prüfungszeitraum im Mittel rund 14 % des gesamten Investitionsaufwands (insgesamt rund € 1,5 Mio.). Im Jahr 2016 wurde vom ursprünglich vereinbarten Betrag für den Sachaufwand eine zweiprozentige Kürzung vorgenommen – dies war auch bereits Gegenstand der Vereinbarung. **Hervorzuheben ist der Kostenersatz aus dem Jahr 2016; dieser beinhaltet einen Zuschuss des Landes in Höhe von € 1 Mio. für den Steiermarkhof.**

6.4.5 Gesamtaufwand und Kostenersatz

Abschließend zeigt die folgende Tabelle den Kostenersatzanteil des Landes am Gesamtaufwand (Personal-, Sach- und Investitionsaufwand) der LK im Prüfungszeitraum:

Anteil Land in % des Gesamtaufwands der LK (Summen in €)					
	2014	2015	2016	Summe 2014 - 2016	Veränderung 2014 zu 2016 in %
Aufwand LK gesamt	41.169.743,34	41.410.293,94	43.610.735,79	126.190.773,07	5,93
Aufwandersatz Land gesamt	16.862.300,00*	17.345.400,00*	18.403.420,00	52.611.120,00	9,14
Anteil Land in %	41,07	42,00	42,20		

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

* In den Jahren 2014 und 2015 beinhalteten die Landesbeiträge zusätzlich zum Aufwandersatz jeweils € 46.664,-- für eine Bildungsförderung.

Der LRH stellt fest, dass der Gesamtaufwand der LK von 2014 bis 2016 um rund 6 % und der Aufwandersatz des Landes um rund 9 % gestiegen ist. Das Land ersetzte der LK damit jährlich im Schnitt rund 42 % des Gesamtaufwands (im Prüfungszeitraum insgesamt rund € 52,60 Mio.).

6.5 Beteiligungen

Die LK hält im Prüfungszeitpunkt insgesamt 19 Beteiligungen. Der Buchwert der Beteiligungen wird im Rechnungsabschluss ausgewiesen.

Die folgende Tabelle zeigt die Beteiligungen der LK inkl. des Buchwertes mit Stand 31. Dezember 2016:

Beteiligungen der LK (Stand 31. Dezember 2016)	
Beteiligung	Buchwert (in €)
ARGE Steir. Kürbisbauern Gen.mbH	7,27
Alwera AG	16,00
Epsilon Beteiligungs GmbH	2.038.749,62
EUROP Klassifizierungsdienst OG	3.633,64
Rinderzucht Steiermark reg. Gen.mbH	7,27
Gesellschaft für Wohnungsbau und Siedlungswesen	66.594,45
Grazer Messe International reg. Gen.mbH	813,94
Hogast Einkaufsgenossenschaft reg. Gen.mbH	1.320,00
Lagerhaus Graz Land reg. Gen.mbH (Landwirtegenossenschaft Voitsberg)	548,00
Österr. Genossenschaft der lw. Erwerbsgartenbaues reg. Gen.mbH i.L.	290,69
Österr. Schweineprüfanstalt GmbH	94.250,00
RLB Steiermark AG	1.526,13
RB Gleisdorf reg. Gen.mbH	14,53
Genostar Rinderbesamung GmbH und zugehörig Stmk. Besamung GmbH Kapitalrücklage	17.500,00 600.000,00
Saatzucht Gleisdorf GmbH	758,73
Steirische Gartenbaugenossenschaft reg. Gen.mbH	290,69
Steirische RB Graz reg. Gen.mbH	5.881,43
Steirersaat Steirische Saatgutgenossenschaft reg. Gen.mbH	37,00
Südsteirische Energie- und Eiweißerzeugung reg. Gen.mbH	150,00
Summe	2.832.389,39

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Der Wert der Beteiligungen zum Stichtag 31. Dezember 2016 belief sich insgesamt auf rund € 2,8 Mio. Die Hauptbeteiligung stellte die gemeinsam mit der LK Niederösterreich eingegangene Beteiligung an der Epsilon Beteiligungs GmbH dar (rund 72 %).

Der LRH stellt fest, dass die LK auch Kleinstbeteiligungen hält. Laut Auskunft der LK steht dabei nicht das wirtschaftliche Interesse im Vordergrund, sondern es sind diese Beteiligungen interessenspolitisch von Bedeutung, um im Sinne der Bauernschaft Einblick in Abläufe und Informationen der gegenständlichen Unternehmungen zu erhalten. Interne Regelungen für das Eingehen sowie Halten von Beteiligungen gibt es derzeit in der LK nicht.

6.6 Haftungen

Die Haftungen der LK werden in den Rechnungsabschlüssen der Kammer dargestellt. Diese als Eventualverbindlichkeiten bezeichneten Haftungen beziehen sich im Jahr 2016 auf

- eine Haftungsgarantie für das LFI Steiermark in Höhe von € 12.228,20 für Mietverträge,
- eine Kredithaftung für die EUROP Klassifizierungsdienst OG in der Höhe von € 950.000,-- und
- eine Kredithaftung für die Genostar in Höhe von € 150.000,--.

Im Prüfzeitraum bestand weiters eine Patronatserklärung für das Agrarnet gemeinsam mit allen LK Österreichs. Diese ist mit Jahresende 2016 beendet worden.

Laut dem Vertreter der LK bestand mit Bilanzlegung 2016 kein erkennbares Risiko, dass diese Haftungsübernahmen schlagend werden. Die Patronatserklärung für das Agrarnet wurde zu Beginn 2017 hinfällig, die offenen Bankverbindlichkeiten für das EUROP werden voraussichtlich 2018 zur Gänze zurückgezahlt sein und betragen zum Jahresende nur mehr einen Bruchteil der Kredithaftungssumme (zur ungeteilten Hand mit der Wirtschaftskammer); so betrug etwa der aushaftende Betrag der EUROP zum Jahresultimo nur mehr € 145.910,41. Die Kredithaftung für die Genostar wurde nur aus Gründen der besseren Kreditkonditionen gemeinsam mit den anderen Beteiligten an der Firma Genostar eingegangen und stellte aufgrund der finanziellen Situation dieser Firma kein Risiko für die LK dar.

Der LRH stellt dazu fest, dass die ausgewiesenen Haftungsrahmen wesentlich höher als die tatsächlich noch offenen Kreditsummen waren. Um ein abermaliges Ausnutzen des Haftungsrahmens zu verhindern, sollten diese an die tatsächlich noch offenen Kreditforderungen angepasst und entsprechend herabgesetzt werden.

In der LK gibt es derzeit keine einheitlichen Vorgaben für die Übernahme von Haftungen. Laut Auskunft der LK werden Haftungsübernahmen sorgfältig geprüft und im Einzelfall dem Hauptausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

7. LIEGENSCHAFTEN

Die LK, die Bezirkskammern, die Wirtschaftsbetriebe der Kammer sowie die Landeskammerzentrale sind größtenteils auf kammereigenen Liegenschaften untergebracht. Dem LRH wurden von der LK Grundbuchauszüge für die genutzten Liegenschaften vorgelegt. Jene Liegenschaften, die für die Tätigkeiten der Bezirkskammern genutzt werden, stehen teilweise bereits seit mehr als 50 Jahren im Eigentum der Kammer. Auch die Hamerlinggasse 3, Graz, in welcher die LK ihren Hauptsitz hat, ist bereits seit 1957 im Eigentum der LK.

Aus den Grundbuchauszügen ersichtliche Belastungen des Eigentumsrechts beziehen sich in erster Linie auf Dienstbarkeiten, die insbesondere Wasser- bzw. Stromversorgungsleitungen sowie Geh- und Fahrrechte über das jeweilige Grundstück wie auch die Benutzung von PKW-Abstellplätzen betreffen.

Eine direkte Leistungsverrechnung zwischen der LK, den Bezirkskammern sowie den Wirtschaftsbetrieben gibt es hinsichtlich der Nutzung von kammereigenen Liegenschaften nicht. Die entstehenden Kosten werden durch die Verwendung von Kostenstellen zugeordnet (siehe Kapitel 6.3).

Die Außenstellen Radkersburg und Knittelfeld sind ebenfalls in kammereigenen Gebäuden tätig. Für die Außenstelle Großwilfersdorf wird derzeit eine Geschäftsräumlichkeit angemietet (Mietkosten im Prüfungszeitraum rund € 25.500,-). Weiters wurde für die Kernobstberatung in Wollsdorf ein Bestandsvertrag abgeschlossen (Kosten im Prüfungszeitraum rund € 62.300,-).

Zum Prüfzeitpunkt waren Geschäftsräumlichkeiten der LK in der Hans-Sachs-Gasse vermietet. Dennoch mietete die LK zusätzliche Räumlichkeiten für das Referat Direktvermarktung am selben Standort an. Zwischen 2014 und 2016 entstanden dadurch Kosten in Höhe von € 35.053,20. Laut Auskunft der LK kommt es im Jahr 2018 nunmehr zu einer Übersiedelung des gegenständlichen Referates in Räumlichkeiten der LK in der Hans-Sachs-Gasse. Der Mietzuschuss wird damit hinfällig.

Die LK vermietet bzw. verpachtet Räumlichkeiten in der LK, in den Bezirkskammern sowie in den Betrieben und sonstigen eigenen Liegenschaften an verschiedene Vereine und Verbände. Die folgende Tabelle zeigt die zum Prüfzeitpunkt bestehenden Vermietungen bzw. Verpachtungen nach Standorten gereiht:

Vermietungen bzw. Verpachtungen	
in der LK	
Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark	Wein Steiermark
Bioenergie Service reg. Gen mbH	Weinbauverband Steiermark
EUROP - Klassifizierungsdienst OG	LFI Steiermark
Verein LAD Lebensqualität am Lande	Verein Urlaub am Bauernhof
Landesfischereiverband Steiermark	Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (paritätische Einrichtung)
Landes- Obst-, Wein- und Gartenbauverein	
in der Hans-Sachs-Gasse, Graz	
Landentwicklung Steiermark	
Im Steiermarkhof	
Bio Ernte Steiermark	Waldverband Steiermark GmbH
STERTZ GmbH	Steirischer Bauernbund
in Gleisdorf	
Schweineberatung Steiermark	Genostar Rinderbesamung GmbH
EUROP - Klassifizierungsdienst OG	Saatzucht Gleisdorf GmbH
Schweinezucht Steiermark Gen.mBH.	LKV/LAKOS Dienstleistungs GmbH
in den Bezirkskammern	
Steirische Volkspartei, Bezirk Deutschlandsberg	Steirische Landesjägerschaft Knittelfeld
Verein für Schilcherlandspezialitäten	Österreichische Fleischkontrolle
Teichwirteverband Steiermark	Österreichische Volkspartei Liezen
Steirischer Bauernbund Bezirk Hartberg-Fürstenfeld	Steirische Landesjägerschaft Murau
Entwicklungsförderungsverband Bezirk Hartberg-Fürstenfeld	Österreichische Volkspartei Bezirksleitung Murau
Steirische Landesjägerschaft Hartberg-Fürstenfeld	Steirische Volkspartei Bezirksleitung Bruck
Erzeugergemeinschaft Steirisches Rind	Waldverband Steiermark GmbH
Österreichische Volkspartei Murtal	Ferkelring Feldbach
Wärmeliefergemeinschaft Judenburg GesbR	Maschinenring Raabtal
Landespferdezuchtverband Steiermark	Maschinenring Voitsberg

Erzeugerrng Steirisches Kürbiskernöl	Regionalenergie Steiermark Beratungs- und Projektmanagement KG
EUROP - Klassifizierungsdienst OG	Österreichische Volkspartei Weiz
Maschinen- und Betriebshilfering Leibnitz	EZR Steirisches Kürbiskernöl
Österreichische Volkspartei Leibnitz	Erwerbsobstbauern
in der forstlichen Ausbildungsstätte Pichl	
Naturfreunde Österreich Wartberg	
in LK-Servicestellen	
Regionalmanagement Radkersburg	Österreichische Volkspartei Murtal
Steirischer Jagdschutzverein Bezirksstelle Knittelfeld	Regionalinitiative Knittelfeld

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Der LRH hat sich zu den gesamten Bestandsverhältnissen die entsprechenden Informationen (u. a. Mieter, Vertragsbeginn, Befristungen, Mietpreise, Mietfläche) standortbezogen vorlegen lassen.

Der LRH hält fest, dass sich aus den vorgelegten Angaben ein guter Überblick über die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse der LK ergibt.

Auf Grundlage der Analyse dieser Informationen stellt der LRH fest, dass die Bestandsverhältnisse bis auf wenige Ausnahmen unbefristet abgeschlossen wurden. Die Einnahmen für die LK durch Vermietung bzw. Verpachtung sind je nach Bestandsverhältnis unterschiedlich und abhängig von Größe, Standort und Beginn des jeweiligen Bestandsverhältnisses. Die Gesamtsumme der Miet- und Pächterträge von 2014 bis 2016 umfasste rund € 2,6 Mio.

Die Abrechnung der Betriebskosten erfolgt einmal jährlich für die Mieter bzw. Pächter der Räumlichkeiten, sofern nicht pauschale Betriebskosten vereinbart wurden. Die Sachkosten, die durch die Nutzung von Ressourcen der LK (z. B. Büromaterial, Drucker, Festnetzkosten) durch eingemietete Organisationen entstehen, werden zu Selbstkosten weiterverrechnet.

Abschließend hat der LRH die vereinbarten Preise pro Quadratmeter analysiert und dabei festgestellt, dass die Liegenschaften grundsätzlich zu marktüblichen Konditionen vermietet bzw. verpachtet wurden. Ebenfalls erfolgte in der Regel eine Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex.

8. BERATUNGEN

8.1 Beratungsbereiche

Die LK bot zum Prüfzeitpunkt 123 Beratungsprodukte in verschiedenen Bereichen an. Diese Beratungsprodukte sollen den landwirtschaftlichen Betrieben zu mehr Effizienz und einer Kapazitätssteigerung verhelfen.

Die schwerpunktmäßige Ausrichtung der Beratungsleistungen in der LK erfolgt in drei Schritten:

- kurzfristige Schwerpunktsetzung aufgrund von Erfordernissen von Umwelt und Markt (z. B. Frostkatastrophe, Windwurfschäden, Marktkrisen)
- jährliche Schwerpunktsetzung im Zuge der Festlegung von Arbeitsschwerpunkten und den Jahresplanungen der Berater
- mittelfristige Schwerpunktsetzung im Rahmen von Projekten

Bei den Beratungsprodukten wird unterschieden zwischen Grund- und Spezialberatungsprodukten. Während bei Grundberatungsprodukten allgemeine Informationen telefonisch, schriftlich oder im Büro – in Ausnahmefällen am Hof – im jeweiligen Fachbereich vermittelt werden, erfolgen bei Spezialberatungen detaillierte Beratungen.

Derzeit werden die Grundberatungen kostenlos bereitgestellt. Für ausgewählte Spezialberatungsprodukte werden Kostenbeiträge je Stunde oder Pauschalbeträge verrechnet. **Laut Auskunft der LK findet dadurch bei weitem keine Vollkostendeckung statt.**

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Beratungsprodukte je Beratungsbereich mit einer Untergliederung nach kostenfreier Grundberatung, kostenpflichtiger Spezialberatung sowie Arbeitskreis- und Bildungsprojekten:

Beratungsprodukte der LK				
Beratungsbereich	gesamt	Grundberatung (kostenlos)	Spezialberatung (kostenpflichtig)	Arbeitskreisberatung (kostenpflichtig)
Betriebswirtschaft	12	7	4	1
Biolandbau	3	1	2	0
Direktvermarktung	4	1	3	0
Ernährung und Erwerbskombination	7	5	2	0
Forstwirtschaft	28	14	13	1
Gartenbau	5	3	1	1
Obstbau	8	6	2	0
Pflanzenbau	14	8	4	2
Recht	19	10	9	0
Tierhaltung	18	10	5	3
Wein	5	2	3	0
Summe	123	67	48	8

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Die LK hat das Beratungsangebot im Jahr 2014 von 152 auf 123 Produkten reduziert. Insgesamt betrachtet besteht jedoch zum Prüfzeitpunkt noch immer ein sehr breites Angebotsspektrum. 55 % der Beratungsprodukte betreffen die Grundberatungen, die seitens der Mitglieder kostenlos in Anspruch genommen werden können. 39 % der gesamten Beratungsprodukte beziehen sich auf kostenpflichtige Spezialberatungen. 6 % der Beratungsprodukte betreffen kostenpflichtige Arbeitskreisberatungen.

Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt 616.858 Beratungskontakte durch die LK durchgeführt. Davon betrafen rund 85 % Grundberatungen, rund 10 % Spezialberatungen und rund 5 % Arbeitskreisberatungen.

Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass der überwiegende Anteil der in Anspruch genommenen Beratungsleistungen kostenlos war. Weiters stellt der LRH fest, dass das Angebot an Spezialberatungsprodukten hoch war (rund 39 % des gesamten Angebotsspektrums), diese jedoch nur in geringem Maße (10 % aller Beratungskontakte) in Anspruch genommen wurden.

Der LRH empfiehlt, das bestehende Angebotsspektrum, insbesondere an Spezialberatungsprodukten, weiterhin auf seine Effektivität und Inanspruchnahme hin zu evaluieren und dabei eine prioritätengerechte Leistungskonzentration herzustellen.

Mit der Zurverfügungstellung von kostenpflichtigen Spezialberatungen konnte die LK im Prüfungszeitraum 2014 bis 2016 insgesamt € 3.059.471,77 lukrieren. Davon wurden € 750.437,-- (rund 25 % der gesamten Einnahmen) für die Erstellung von Schriftstücken oder für die Zusendung von Rundschreiben oder Newslettern verrechnet. Für die Beratungsleistungen im Rahmen der Arbeitskreise wurden seitens der Teilnehmer im Prüfungszeitraum 2014 bis 2016 eine Summe von € 546.901,30 an Mitgliedsleistungen in Form von sozial gestaffelten Beiträgen vereinnahmt.

Der LRH stellt fest, dass derzeit hinsichtlich der Kostentragung für Spezialberatungen im Gegensatz zu den Arbeitskreisberatungen die betriebliche Leistungsfähigkeit keine Berücksichtigung findet. Um leistungsschwächere Betriebe nicht zu benachteiligen, empfiehlt der LRH, für die Verrechnung von Spezialberatungen bestimmte Kriterien wie etwa Betriebsgrößen, Höhe der Einheitswerte etc. heranzuziehen.

Globalbudget Land- und Forstwirtschaft

Das Land hat zum Globalbudget Land- und Forstwirtschaft folgendes Wirkungsziel festgelegt:

„In der Land- und Forstwirtschaft werden Betriebe auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für eine nachhaltige Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturlä-chen beraten.“

Dazu wurde u. a. das Verhältnis der Anzahl der Beratungsfälle von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch die LK zur Anzahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe als Indikator genannt. Aus dem Vergleich der SOLL- und IST-Werte zeigt sich, dass angestrebt wird, die Anzahl der Beratungsfälle zu erhöhen. Der LRH sieht allein in der Erhöhung der Beratungsdichte noch keinen Maßstab für die Zielerreichung der angestrebten Wirkung.

Der LRH empfiehlt daher, anstelle des derzeit vorliegenden Output-Indikators einen Qualitätsindikator einzusetzen und dafür die dazu bereits in der LK vorhandenen Daten z.B. über die erfolgten Kundenbefragungen bzw. zur Entwicklung der Betriebe heranzuziehen.

8.2 Qualitäts- und Risikomanagement im Bereich Beratungen

Ein QM bezieht sich grundsätzlich auf planerische, organisatorische und kontrollierende Maßnahmen in einer Organisation, die zur zielorientierten Steuerung von Produkten, Prozessen oder Leistungen dienlich sind. Aufgabe des QM ist es, dass die Organisation jene Anforderungen erfüllt, die ein Kunde stellt. Gleichzeitig hat die Implementierung eines mit dem QM einhergehenden Risikomanagement (RM) zu erfolgen. Das RM bezieht sich auf jene Aufgaben, die in einer Organisation zur Identifikation, Analyse, Bewertung, Überwachung und Reporting von Risiken durchgeführt werden. Es soll dadurch zu einem wesentlichen Bestandteil eines funktionierenden QM werden.

Für das QM geben die Normenreihen ISO 9000 ff. Auskunft über Grundsätze und Grundlagen. Leitfäden für das RM finden sich in den Normen ISO 31000 und ONR 49000.

Die LK richtete im Bereich der Beratungen ein QM auf der Grundlage der ISO 9001:2015 ein. Darin werden die beiden Kernprozesse „Produktentwicklung“ und „Beratung“ definiert, unterstützende Abläufe für die Bereiche „Strategische Planung“, „Personalmanagement“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Bereitstellen von Fachinformationen“ sowie „Management externer Dienstleistungen“ geregelt und die Rollen der Mitarbeiter der LK für die Durchführung bzw. Umsetzung des QM festgelegt. All diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, die Qualität der Beratungsleistungen zu erhöhen und den Hauptrisikofaktor, nämlich das Auslösen von Haftungsfolgen aufgrund einer unrichtigen Beratungsleistung, zu vermeiden.

Zur Sicherung des QM führt die LK jährliche interne Audits und Qualitätschecks in den Dienststellen (2017: sechs Überprüfungen) und bei Produktstammblättler (2017: 60 Checks) sowie Kundenbefragungen (2017: 973 Teilnehmer) durch. Das letzte externe Audit zum QM fand im November 2016 statt. Dabei wurden keine Abweichungen festgestellt.

Im Mittelpunkt des o. a. QM-Systems für die Beratung stehen

- die Erfüllung von Kundenanforderungen,
- die Erbringung professioneller Beratungsleistungen,
- die Zufriedenheit der Beratungskunden,
- die Weiterentwicklung des Beratungsangebotes sowie
- die Optimierung interner Abläufe.

Für die Durchführung der Kernprozesse werden im QM entsprechende Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten in den jeweiligen Prozessbeschreibungen und Produktstammblättlern bzw. in den einzelnen Funktionsbeschreibungen festgelegt.

Der LRH hat stichprobenartig Prozessbeschreibungen und Produktstammbblätter von Produkten der LK geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass darin die erforderlichen Abläufe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen aufgelistet waren.

9. FÖRDERUNGSABWICKLUNG

Die LK wickelt Förderungen sowohl im kofinanzierten Bereich als auch für Bund und Land ab.

Die LK wird im Bereich **kofinanzierter Förderungen** im Programm Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020 tätig. Dabei sind einschlägige Sonderrichtlinien (Sonderrichtlinie des Bundes für die Ländliche Entwicklung, Sonderrichtlinie des Landes Steiermark zur Umsetzung von EU-Land-finanzierten Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung) sowie zusätzliche Leitfäden zu beachten.

Die LK erbringt **Leistungen für den Bund** aufgrund eines Vertrages betreffend das INVEKOS und eines Vertrages für die Beratung von Bewirtschaftern von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von sonstigen auf diesen Betrieben tätigen Personen.

Die LK wickelt einzelne konkrete bzw. anlassbezogene **Förderungen für das Land** auf Basis von Richtlinien (z. B. Allgemeine Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung für die Förderung der steirischen Land- und Forstwirtschaft, Richtlinie zur Gewährung des Infrastrukturbeitrages für milchliefernde Betriebe, Richtlinie Maiswurzelbohrerbekämpfung mit Nematoden und Pheromonen) ab. Die Übertragungsverordnung gilt hierfür als Grundlage der Aufgabenübertragung zur Abwicklung von Förderungen.

9.1 Kofinanzierte Förderungen

Die LK ist auf der Grundlage der Sonderrichtlinie des Bundes zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020, der Übertragungsverordnung sowie eines Betrauungsvertrages der AMA als Teil der Zahlstelle für die Förderungsabwicklung von sogenannten Vorhabensarten des Programms Ländliche Entwicklung zuständig.

Die Vorhabensarten finden sich in der Sonderrichtlinie und umfassen folgende für die LK zum Prüfzeitpunkt einschlägige Schwerpunkte:

- Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Diversifizierung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe durch Energie aus nachwachsenden Rohstoffen sowie Energiedienstleistungen
- ländliche Verkehrsinfrastruktur

In der Übertragungsverordnung finden die o. a. Vorhabensarten in den Anlagen eins bis drei Deckung. Eigene Förderungsprogramme gibt es hierfür keine. Die Sonderrichtlinie des Bundes formuliert entsprechende Ziele, erläutert Förderungsgegenstände und -voraussetzungen, beschreibt Art und Ausmaß der Förderungen und gibt entsprechende Prozesse für die Förderungsabwicklung vor.

Die LK ist bei den genannten Förderungen lediglich förderungsbewilligende Stelle. Die durch die LK durchzuführenden Maßnahmen (z. B. Entgegennahme und Entscheidung von Förderungsanträgen, EDV-gestützte Abwicklung, besondere Aufgaben wie beispielsweise Erfassung in Datenbanken oder Durchführung von Zweitbeurteilungen, Berichtspflichten) werden im Betrauungsvertrag mit der AMA dargelegt.

Die Auszahlung von Förderungen erfolgt ausschließlich durch die AMA. **Es handelt sich dabei um kofinanzierte Förderungen von Bund (rund 30 %), Land (rund 20 %) und EU (rund 50 %).** Von 2014 bis Februar 2018 wurden insgesamt 2.428 Förderungsfälle aus den o. a. Vorhabensarten von der LK bearbeitet. Die bereits ausbezahlten Mittel für diese Förderungsfälle betragen insgesamt € 30.588.907,11 (davon rund 20 % Landesmittel).

Die Abwicklung der Förderungen durch die LK wird in regelmäßigen Abständen einer externen Überprüfung unterzogen. Prüfinstanzen sind dabei der Europäische Rechnungshof und die Europäische Kommission, das BMLFUW sowie die AMA. Diese Prüfung bezieht sich jedoch nicht auf eine Prüfung der LK insgesamt, sondern auf die vertraglich geregelten und übertragenen Förderungsarbeiten der LK.

Im November 2017 fand eine Überprüfung der Förderungsabwicklung von Vorhabensarten in der LK durch die Interne Revision der AMA statt. Diese Prüfung umfasste das interne Kontrollsystem (IKS) der Förderungsabwicklung sowie eine Stichprobenprüfung von Förderungsakten. Im Ergebnis wurde das IKS des geprüften Bereichs als für grundsätzlich ordnungsgemäß befunden. Hinsichtlich der Stichprobenprüfung von Förderungsakten wurden vereinzelt fehlende Dokumente im Akt moniert. Laut Bericht wurden diese an die Interne Revision schriftlich nachgereicht.

Der LRH stellt fest, dass die Förderungsabwicklung der LK im Bereich der kofinanzierten Förderungen einer regelmäßigen Kontrolle von unterschiedlichen nationalen und europäischen Prüfinstanzen unterliegt.

9.2 Leistungen für den Bund

INVEKOS

Die LK erbringt für den Bund Leistungen aufgrund von mit dem BMLFUW abgeschlossenen Werkverträgen für die Unterstützung von Bauern in der Mehrfachantragstellung bei der Flächenförderung im Rahmen des INVEKOS. Das INVEKOS wurde von der EU als System zur Durchsetzung einer einheitlichen gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in den Mitgliedstaaten eingeführt.

Die AMA als Koordinierungs- und Prüfungsstelle stellt den Mitarbeitern der LK für die korrekte Abwicklung der Mehrfachantragstellung bei der Flächenförderung Handbücher, Informationsblätter sowie ein entsprechendes EDV-System für die Antragserfassung und dazugehörige schriftliche Handlungsanleitungen zur Verfügung.

Die Überprüfung der Abwicklung im Rahmen des INVEKOS erfolgt durch den Bund bzw. die AMA.

Für die Erfüllung der Leistungen aus den Werkverträgen erhielt die LK im Prüfungszeitraum insgesamt rund € 5,3 Mio. aus Bundesmitteln. **In den Personalkostenverwendungsnachweisen für die Kostenersätze des Landes wurden die vom Bund aus diesem Werkvertrag geleisteten Personalkosten als Refundierungen abgezogen.**

Beratervertrag

Neben dem Werkvertrag im INVEKOS-Bereich galt von 2014 bis 2016 ein zwischen dem BMLFUW und der LK abgeschlossener Vertrag, der die LK als Förderungsnehmer für die Beratung von Bewirtschaftern von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie von sonstigen auf diesen Betrieben tätigen Personen eingesetzt hat.

Der Aufgabenbereich der LK aus dem gegenständlichen Werkvertrag bezog sich u. a. auf die Beratungsleistung zu Förderungsbestimmungen der GAP, Inhalte der landwirtschaftlichen Betriebsberatungen aus dem EU-Recht oder Rechts-, Steuer- und Sozialversicherungsfragen zu einschlägigen Themen im Bereich Land- und Forstwirtschaft.

Die LK erhielt im Prüfungszeitraum für die Durchführung der Aufgaben aus dem gegenständlichen Werkvertrag rund € 5,4 Mio. aus Bundesmitteln. **In den Personalkostenverwendungsnachweisen für die Kostenersätze des Landes wurden die vom Bund aus diesem Werkvertrag geleisteten Personalkosten als Refundierungen abgezogen.**

Seit 1. Jänner 2017 gilt ein neuer Beratervertrag bis 31. Dezember 2021. Dieser wurde zwischen dem BMLFUW und einem Beratungskonsortium, bestehend aus den neun LK und der LK Österreich, abgeschlossen. Der LK Steiermark wird auf dieser

Grundlage für die Beratungsleistungen aus dem Vertrag ein Aufwandsersatz in Höhe von rund € 1,8 Mio. jährlich zur Verfügung gestellt, der sich nunmehr aus Bundesmitteln und Mitteln aus dem Programm Ländliche Entwicklung zusammenstellt.

9.3 Förderungen für das Land

Die LK wird vom Land gemäß der geltenden Übertragungsverordnung für die Durchführung von Förderungsmaßnahmen aus den Anlagen eins, zwei und drei betraut. Der Großteil der darin aufgezählten Förderungsmaßnahmen betrifft das Programm Ländliche Entwicklung 2014 bis 2020. Darüber hinaus werden reine Förderungsmaßnahmen des Landes sowie Förderungsmaßnahmen auf der Grundlage von nationalen Bund-Land-Programmen zu verschiedenen Themenbereichen (z. B. überbetriebliche Zusammenarbeit, land- und forstwirtschaftliche Berufsaus- und -fortbildung) aufgezählt.

Jene Förderungsmaßnahmen, die von der LK ausschließlich für das Land vorgenommen werden, umfassen folgende Bereiche:

- infrastrukturelle Einrichtungen: Landesmaßnahme – Errichtung und Erhaltung von Wegen
- überbetriebliche Zusammenarbeit: Landesmaßnahme – Landwirtschaftliche Bewässerung
- soziale Maßnahmen: Landesmaßnahme – Ausbildung und Einsatz von Betriebs-helferInnen
- betriebliche Maßnahmen: anlassbezogen – z. B. Futtermittelzukaufsaktion, Betriebsmittelkreditaktion (Infrastrukturbeiträge) und Sonderkulturenaktionen, De-minimis-Förderungen
- soziale Maßnahme: Notstandsentschädigungen

Hinsichtlich der nationalen Bund-Land-Programme wurde von der LK und der A10 mitgeteilt, dass derzeit nicht alle in der Übertragungsverordnung aufgelisteten nationalen Bund-Land-Programme durchgeführt werden, da hierfür keine finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.

Der LRH stellt fest, dass derzeit nicht alle in der Übertragungsverordnung aufgelisteten nationalen Bund-Land-Programme durch die LK ausgeführt werden. Der LRH empfiehlt daher, die Bestimmungen über nationale Bund-Land-Programme nur unter der Voraussetzung einer Durchführung derselben in die Übertragungsverordnung aufzunehmen.

Stellungnahme Landesrat Johann Seitinger:

Der Empfehlung der LRH, nur jene Bestimmungen in die Übertragungsverordnung aufzunehmen, die auch tatsächlich durchgeführt werden, wird gefolgt und eine Aktualisierung der Förderungsaktivitäten vorgenommen werden.

Um einen Überblick über die Fallzahlen sowie ausbezahlten Förderungssummen zu den reinen Landesmaßnahmen zu erhalten, werden diese in der folgenden Tabelle aufgezeigt:

Fallzahlen und Förderungssummen (Summen in €)				
Landesmaßnahme/Jahr	2014	2015	2016	Förderungssummen insgesamt
Errichtung und Erhaltung von Wegen	81	72	78	3.950.000,00
landwirtschaftliche Bewässerung	0	0	0	0
Ausbildung und Einsatz BetriebsshelferInnen	555	459	466	390.000,00
Notstandsentschädigung	63	61	11	170.000,00
anlassbezogen: Maiswurzelbekämpfung	0	0	33	14.000,00
anlassbezogen: Infrastrukturbeitrag	0	1244	1130	700.000,00
anlassbezogen: Grundwasserschutzbeihilfe	0	0	288	500.000,00
Summen	699	1836	2006	5.724.000,00

Quelle: LK, aufbereitet durch den LRH

Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum für 4.541 Fälle rund € 5,7 Mio. vom Land bzw. der LK ausbezahlt. Grundsätzlich kommen die Förderungssummen von der A10. Für die Landesmaßnahme Errichtung und Erhaltung von Wegen wurden rund € 800.000,- aus Mitteln der Bedarfszuweisung und rund € 3,1 Mio. von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zur Verfügung gestellt.

Der LRH hat die Abwicklung der Förderungsmaßnahme „Infrastrukturbeitrag für milchliefernde Betriebe“, die zur Gänze in der LK durchgeführt wird, stichprobenartig geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass

- der Förderungsprozess auf der Grundlage einer entsprechenden Richtlinie erfolgte,
- die Förderanträge in den Bezirkskammern entgegengenommen werden und dabei visuell kontrolliert und elektronisch erfasst wurden,
- ein Datenabgleich mit Molkereien erfolgte,
- stichprobenartige Kontrollen vor Ort durchgeführt wurden (ca. 1 % der Betriebe),
- die genehmigende Stelle von der auszahlenden Stelle (Finanzabteilung der LK) getrennt war und

- ein Verwendungsnachweis sowie ein Kontrollbericht an die mittelgebende Stelle des Landes geliefert wurde.

Insgesamt war festzustellen, dass die genannte Förderungsabwicklung einem richtlinienkonformen Prozess folgte und einer Funktionstrennung von Front- und Backoffice sowie einem Controlling unterlag.

Die Förderungsabwicklung erfolgte mittels eines elektronischen Aktes, der ausschließlich für den Bereich der Förderungen in der LK geführt wurde. Für diesen gibt es derzeit keine Schnittstelle zur Landesförderdatenbank (LDF). In einigen Förderschienen werden Daten daher doppelt – in Datenbanken/Programme der LK bzw. in die LDF – eingegeben.

Um eine effizientere Eingabe von Förderdaten zu ermöglichen, empfiehlt der LRH der LK, gemeinsam mit der A10 sowie der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik die Einführung eines Online-Formulars für die Dateneingabe in die LDF zu evaluieren und dies gegebenenfalls umzusetzen.

Stellungnahme Landesrat Johann Seitinger:

Die empfohlene Einführung einer Schnittstelle zur Landesförderungsdatenbank zur Effizienzsteigerung wird unter Einbeziehung der beteiligten Abteilungen geprüft.

10. AUFSICHTS- UND KONTROLLINSTRUMENTE SOWIE BERICHTSWESEN

Die LK unterliegt neben der Aufsicht und Kontrolle von Landesregierung und Kontrollausschuss weiteren Prüfungsinstanzen wie beispielsweise dem Rechnungshof, der AMA, dem BMLFUW sowie der Europäischen Kommission.

Auf Anfrage des LRH zu Umfang und Inhalten von Prüfungen durch andere Prüfungsinstanzen wurde eine Liste mit mehr als 40 Prüfungen durch die o. a. Prüfungsstellen für den Zeitraum 2012 bis 2017 vorgelegt. Im Zuge dieser Prüfungen wurden sowohl Fachabteilungen der LK (z. B. Pflanzenbau, Tierzucht, Betriebswirtschaft, Forst), Bezirkskammern (insbesondere durch den Innenrevisionsdienst der AMA) sowie die forstliche Ausbildungsstätte Pichl mehrfach geprüft.

Inhaltlich bezogen sich die o. a. Prüfungen auf

- mehrfache Überprüfungen im Rahmen des Europäischen Fischereifonds 2007 – 2013,
- Marketingaspekte der LK,
- die Abwicklung von Mehrfachanträgen,
- das Qualitätsmanagementsystem (insbesondere in der forstlichen Ausbildungsstätte Pichl),
- das Programm Ländliche Entwicklung,
- die Abwicklung einzelner Förderungsmaßnahmen (z. B. Tiergesundheitsdienst; interne Kontrolle durch das BMLFUW),
- das EU-Projekt BiomassTradeCenter II sowie
- die Überprüfung von Forstwegebaumaßnahmen durch technische Prüfdienste.

Der LRH stellt dazu fest, dass die LK in regelmäßigen Abständen einer Prüfung unterschiedlicher Prüfungsinstanzen in verschiedenen Fachbereichen unterliegt.

10.1 Kontrollausschuss

Gemäß § 16 Abs. 1 Landwirtschaftskammergesetz hat der Kontrollausschuss

„die gesamte Gebarung der Kammern zu überwachen und der Vollversammlung der Landeskammer hierüber zu berichten. Er hat als Kollegialorgan zu prüfen, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig, sparsam und richtig geführt wird sowie ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht. Der Kontrollausschuss kann alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht fordert.“

In der vorangegangenen Sitzungsperiode (Jänner 2011 bis Jänner 2016) tagte der Kontrollausschuss insgesamt 50-mal. Die Aufsichtsbehörde des Landes (A10) ist dabei zu sämtlichen Sitzungen einzuladen.

Der LRH stellt positiv fest, dass das Land durch die ständige Anwesenheit eines Vertreters der A10 in den Sitzungen stets präsent war.

Auf der Grundlage eines Prüfungsplanes wird das Ziel formuliert, sämtliche Dienststellen der LK – auch die Bezirkskammern, in einer Sitzungsperiode zu prüfen. Darüber hinaus wird dem Kontrollausschuss jährlich der Rechnungsabschluss der LK zur Beratung vorgelegt.

Der Obmann des Kontrollausschusses informiert die Vollversammlung der LK mindestens einmal pro Jahr über die Sitzungstätigkeit des Kontrollausschusses.

Die Überprüfungen erfolgen im Rahmen der Sitzungen. Kernpunkt der Sitzungen sind die jeweiligen Finanzberichte, die im Regelfall die detaillierten Ergebnisse einer Dienststelle von mindestens vier Jahren umfassen, sowie den Vergleich der Voranschlagszahlen mit den tatsächlichen Erfolgswerten. Hinzu kommen die fachlichen Berichte der jeweiligen Dienststellenleiter sowie die Berichte der politisch Verantwortlichen in den Bezirkskammern.

Der LRH stellt fest, dass der Kontrollausschuss seine überwachende Tätigkeit vorwiegend im Zuge der Berichterstattungen mittels Fragen zu einzelnen Themenbereichen/Aktivitäten ausübt.

Diese sog. „primäre Kontrolltätigkeit“ ist anlassbezogen und hat einen begleitenden/strategischen Charakter. Sie erinnert an die Funktion eines Prüfungsausschusses bzw. eines Aufsichtsrates.

10.2 Landesregierung

Die Landesregierung hat eine generelle Finanzaufsicht über die LK und ist berechtigt, die gesamte Gebarung der LK bezüglich ihrer ziffernmäßigen Richtigkeit, ihrer Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und auch hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Die Genehmigung von Finanzplan, Erfolgsrechnung und Rechnungsabschluss erfolgt durch die Landesregierung.

Die A10 nimmt stellvertretend für das Land die Aufsicht über die LK über verschiedene Zugänge wahr:

- Teilnahme an den Sitzungen des Kontrollausschusses sowie Erhalt des jeweiligen Sitzungsprotokolls
- Teilnahme an Sitzungen der Vollversammlung
- Überprüfung des jährlich vorgelegten Verwendungsnachweises

Eine vollständige Gebarungsprüfung der LK durch die A10 ist bis dato allerdings noch nicht erfolgt.

Der LRH stellt dazu fest, dass die A10 stellvertretend für das Land eine Reihe von Aufsichtsmaßnahmen ergriffen hat und daher über ausreichende Informationen und Berichterstattungen seitens der LK verfügt.

Um diese generelle Finanzaufsicht des Landes auch aktiv mitzugestalten, sollte die A10 in angemessenen Zeitabständen selbstständig jene Gebarungsbereiche überprüfen, die v. a. in Bezug auf die Förderprozesse und deren Schnittstelle zum Land und die damit verbundene Kostentragung von Bedeutung sind.

Stellungnahme Landesrat Johann Seitinger:

Diese Empfehlung wird aufgenommen, gleichzeitig aber auch darauf hingewiesen, dass nicht nur die Abteilung 10, sondern auch die LK laufend mit Prüfungen durch die EU-Kommission, die Rechnungshöfe, die AMA, durch den Technischen Prüfdienst, durch den Bund, und durch das interne Controlling, konfrontiert ist und auch selbst in Abwicklung von Landes-Richtlinien eine stichprobenartige Kontrolle durchführt und daher der vermehrte Zeitaufwand hierfür sowohl für das Land als auch für die LK zu beachten ist.

Darüber hinaus wird schon bisher nach jedem Abschluss einer Förderungsmaßnahme ein Verwendungsnachweis in Anwendung der Rahmenrichtlinie eingefordert und entsprechend geprüft.

10.3 Aufsicht der Landwirtschaftskammer über die Bezirkskammern

Die Aufsicht der LK gegenüber den Bezirkskammern erfolgt durch mehrere Maßnahmen, die v. a. in kommunikative Führungsinstrumente eingebettet sind.

Die fachliche Führung erfolgt durch die Dienststellenleiter der jeweiligen Fachabteilungen in der LK. Diese geben fachliche Handlungsanweisungen und Informationen an die Kammersekretäre (Dienststellenleiter in den Bezirkskammern) bzw. an die dortigen Berater der jeweiligen Fachbereiche weiter.

Die Bezirkskammern werden zu einer jährlichen Arbeitsplanung verpflichtet, die im Rahmen einer dreitägigen Dienststellenleiterklausur offiziell genehmigt und zur Umsetzung freigegeben wird.

Es werden jährlich Mitarbeitergespräche der Kammersekretäre mit ihrem zuständigen Gruppenleiter in der LK durchgeführt. Dabei erfolgt auf Basis diverser Auswertungen ein Rückblick über das abgelaufene Jahr, und es werden konkrete Zielvereinbarungen für das kommende Arbeitsjahr getroffen.

Halbjährlich werden zwei Qualitätszirkel abgehalten, wobei die Ergebnisse und Anpassungserfordernisse im Rahmen der Qualitätssicherung für die Dienststellen und somit auch für die elf Bezirksdienststellen besprochen bzw. angeordnet werden.

Der LRH stellt fest, dass diese Maßnahmen grundsätzlich dazu geeignet sind, der LK entsprechende Informationen zu den Aktivitäten der Bezirkskammern zur Verfügung zu stellen.

Das Berichtswesen zwischen der LK und den Bezirkskammern erfolgt auf Ebene der Mitarbeiter und jener der Funktionäre. Der Informationsaustausch findet sowohl im Zuge der Führungs- und Aufsichtsmaßnahmen als auch durch schriftliche Kommunikation statt. Die schriftliche Kommunikation bezieht sich insbesondere auf folgende Punkte:

- Information der Dienststellenleiter durch den wöchentlichen Bericht der Gruppenleitersitzung: An jedem Montagmorgen (ausgenommen Feiertage) findet eine rund eineinhalbstündige Dienstbesprechung des Kammeramtsdirektors mit seinen Gruppenleitern statt. Die Ergebnisse werden protokolliert und an alle Dienststellen weitergeleitet.
- Rundschreiben zu fachspezifischen Themen oder zu allgemeinen verwaltungstechnischen Themen: Die Abteilungen erstellen Rundschreiben/Dienst-anweisungen zu allen aktuellen Fach- bzw. Organisationsthemen. Damit soll der aktuelle Informationsaustausch zwischen allen Dienststellen unterstützt werden.
- Berichte Kammerobmänner-/Kammersekretäre-Tagungen und Abteilungsleiterkonferenzen: Die Bezirkskammern erhalten zweimal jährlich Berichte zu den Kammerobmänner-/Kammersekretäre-Tagungen. Zusätzlich erhalten die Kammersekretäre auch die Berichte von den zweimal jährlich stattfindenden Abteilungsleiterkonferenzen. Die Kammerobmänner werden zur Teilnahme an den vier Vollversammlungen der LK eingeladen und erhalten auch die Vollversammlungsprotokolle.

Der LRH hat stichprobenartig einzelne Protokolle von Dienstbesprechungen von Kammerobmännern, Kammersekretären sowie Gruppenleitern geprüft und stellt fest, dass diese Protokolle eine Nachvollziehbarkeit der Themenbehandlung und der Verantwortlichkeiten ermöglichen.

11. REFORMPROJEKTE

Die Landeskammer hat in der Vergangenheit verschiedene Reformprojekte in Angriff genommen und auch umgesetzt. Nachfolgend erfolgt eine kurze Darstellung dieser Reformprojekte.

11.1 Kammerreform 2010

Im Jahr 2010 wurde das Projekt Kammerreform 2010 initiiert, jedoch aufgrund kammerinterner Umstände erst zeitverzögert begonnen.

Das Projekt Kammerreform 2010 fokussierte auf die Neuordnung und Effizienzsteigerung der organisatorischen Strukturen in den Bezirkskammern. Sowohl aufgrund der vom Land angestrebten und umgesetzten Bezirks- und Gemeindezusammenlegungen als auch wegen der Einsicht, dass eine zu breit gefächerte Struktur der Bezirkskammern nicht mehr zeitgemäß wäre, wurden im Bereich der Bezirkskammern erste Schritte zur Neuordnung der organisatorischen Strukturen bereits im Jahr 2012 gesetzt. Für jene Bezirkskammern, für die in naher Zukunft eine Fusionierung angedacht war, wurden nunmehr gemeinsame Geschäftsstellen geschaffen, wodurch bereits in einem Vorstadium der Fusionierung Synergien in der Zusammenarbeit möglich wurden. Die tatsächliche rechtliche Umsetzung von Bezirkskammer-Fusionierungen erfolgte im Jänner 2016 im Zuge der Kammerwahl der verschiedenen Organe der Bezirkskammern, wodurch sich nunmehr der örtliche Wirkungsbereich der Bezirkskammern auf die neu geschaffenen Bezirke erweitert hat.

Konkret wurden folgende Schritte zur organisatorischen Neuordnung der Bezirkskammern vor der tatsächlichen rechtlichen Umsetzung getätigt:

- Per 1. Juli 2012 wurde die Bezirkskammer Oststeiermark Hartberg-Fürstenfeld organisatorisch eingerichtet. Im Haus der Bezirkskammer Fürstenfeld wurde daraufhin bis zum Verkauf des Kammergebäudes für ein halbes Jahr eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- Im November 2012 wurden die Bezirkskammern Feldbach und Radkersburg in die neu errichtete Bezirkskammer Südoststeiermark zusammengeführt. Bis zum Prüfzeitpunkt war eine Geschäftsstelle der Bezirkskammer Südoststeiermark im Haus der ehemaligen Bezirkskammer Radkersburg eingerichtet.
- Am 1. Jänner 2013 erfolgte die Zusammenführung der Bezirkskammern Knittelfeld und Judenburg zur Bezirkskammer Murtal. Aktuell ist eine Geschäftsstelle im Haus der ehemaligen Bezirkskammer Knittelfeld eingerichtet.

- Schließlich wurden am 21. Oktober 2013 die Bezirkskammern Bruck, Mürzzuschlag und Leoben in eine neue Bezirkskammer Obersteiermark – Geschäftsstelle Bruck, Mürzzuschlag, Leoben organisatorisch zusammengeführt. Die Bezirkskammer Leoben bleibt weiterhin kammerrechtlich eigenständig, ihre Geschäftsstelle befindet sich jedoch nunmehr in Bruck. In Mürzzuschlag ist aktuell keine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Kammergebäude Leoben und Mürzzuschlag wurden verkauft.

Im Zusammenhang mit den Fusionierungen kam es zu keiner Freisetzung von Mitarbeitern. Mitarbeiter von aufgelösten Bezirkskammern wurden in neue Geschäftsstellen versetzt.

11.2 Projekt „Zukunft Land- und Forstwirtschaft 2030“

Im Herbst 2014 wurde das Projekt „Zukunft Land- und Forstwirtschaft 2030“ in der LK initiiert. In Beziehung von mehr als 1.200 Bäuerinnen, Bauern, Mitarbeitern sowie landwirtschaftlich tätigen Stellen in der Steiermark wurden Diskussionsforen geschaffen, die ein Zukunftsprogramm für die Stärkung von Familienbetrieben der Land- und Forstwirtschaft entwickeln und gleichzeitig eine Erhöhung der Qualität im Bereich Tierzucht, Umwelt-, Boden- und Klimaschutz ermöglichen sollen. Insbesondere werden in diesem Rahmen die Vermehrung des Humusaufbaus, die erhöhte Produktion von heimischem Eiweiß anstelle des Imports aus Übersee sowie die stärkere Fokussierung auf Bioökonomie als Zielsetzungen genannt.

Zusätzlich wird im Zuge des Projekts „Zukunft Land- und Forstwirtschaft 2030“ die aktuelle Beratungssituation diskutiert mit dem Ziel, im Sinne einer Beratungsoffensive weiterhin eine qualitativ hochwertige Beratungs- und Bildungseinheit in der LK sicherzustellen.

11.3 Aufgabenreform 2017 bis 2019

Das Projekt Aufgabenreform der LK verfolgt das Ziel, die Notwendigkeit und Effizienz der LK-Aufgaben zu überprüfen, um auf die geänderten Verhältnisse im Bereich der Land- und Forstwirtschaft reagieren zu können.

Das Projekt gliedert sich in drei Phasen und wird durch eine externe Beratungsfirma begleitet. Der Projektabschluss ist mit 31. Dezember 2019 vorgesehen.

Von der Kammerführung wurde ein Projektauftrag zur Planung, Durchführung und laufenden Überwachung des Projektes „Aufgabenreform“ erteilt und ein Projektteam

einberufen, das sich alle fünf Wochen zu Besprechungen und zur Abstimmung bzw. Arbeiten am Projekt trifft. Darüber hinaus gibt es eine Steuerungsgruppe, die regelmäßig über den Projektstatus informiert wird und entsprechende Aufträge zur Zielerreichung definiert.

Die Dienststellenleiter und Mitarbeiter der LK werden im Zuge von Strategieklausuren, Dienstbesprechungen und Arbeitertagen in das Projekt eingebunden und über die Zielsetzungen informiert.

Laut Auskunft der LK soll mit dem Projekt eine Überarbeitung der kammerinternen Strukturen bzw. des Organisationsaufbaus erfolgen. In einem ersten Schritt wurde mit 1. Jänner 2018 die Abteilung Personal/IT/Organisation mit der Abteilung Finanzen und Vermögen unter eine einheitliche Leistung gestellt.

Der LRH begrüßt das Projekt Aufgabenreform in der LK.

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 11. April 2018 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des
Landesrates Johann Seitinger:

DI Cornelia Rößler

von der Abteilung 10 Land- und
Forstwirtschaft:

Mag. Franz Grießer

Mag. Beate de Roja

von der Landwirtschaftskammer
Steiermark:

Kammeramtsdirektor DI Werner Brugger

Mag. Elisabeth Haas

DI (FH). Peter Nistelberger

Mag. Ursula Rosian

Ing. Fritz Stocker

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Mag. Heinz Drobosch

Mag. Dr. Andrea Sickl

Mag. Sonja Geiger

Mag. Dr. Philipp Trappl, MBA

12. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der LRH überprüfte die Gebarung der LK Steiermark mit Mitteln des Landes. Die Prüfung bezog sich überwiegend auf den Zeitraum vom 1.1.2014 bis 31.12.2016.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der LK und der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

RECHTSGRUNDLAGEN [Kapitel 3]

- Die LK Steiermark ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wurde als gesetzliche Interessensvertretung auf der Grundlage des „Gesetz vom 29. Oktober 1969 über die Kammern für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark“ (Landwirtschaftskammergesetz) eingerichtet.

Landwirtschaftskammergesetz

Die LK untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Die Bezirkskammern unterstehen der Aufsicht der LK, die im übertragenen Wirkungsbereich ausgeübt wird. Die LK ist bei der Besorgung dieser Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Das Landwirtschaftskammergesetz enthält entsprechende Regelungen über Ziele und Wirkungsbereiche, über Organisation und Legitimation der Organe sowie über die Finanzierung der LK.

Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz (StLWFöG)

- Die LK hat als Interessensvertretung im eigenen Wirkungsbereich Beratungsleistungen zu erbringen. Darüber hinaus kann das Land der LK mittels Durchführungsverordnung weitere Aufgaben – diese können auch Beratungsleistungen umfassen – übertragen (übertragener Wirkungsbereich).
- Für übertragene Aufgaben inklusive des Beratungsaufwandes hat das Land einen Kostenersatz zu leisten. Inwieweit davon auch jene Beratungsleistungen umfasst sind, die die LK als Interessensvertretung im eigenen Wirkungsbereich erbringt, ist in den gesetzlichen Grundlagen nicht ausreichend dargelegt.

Übertragung von Aufgaben

- Der LRH stellt fest, dass die LK mit der Durchführung von entsprechenden Förderungsmaßnahmen von der Landesregierung betraut wurde (Übertragungsver-

ordnung). Der Umfang der Durchführungsmaßnahmen ist in der Übertragungsverordnung genau geregelt. Eine explizite Erwähnung von Beratungsleistungen erfolgt in der Übertragungsverordnung nicht.

- Eine Evaluierung der gesetzlich begründeten Voraussetzungen hinsichtlich einer effizienten Aufgabenübertragung wurde nach Angabe der A10 zuletzt im Jahr 1998 vorgenommen.
- **Um eine möglichst kostengünstige Wahrnehmung der öffentlichen Aufgaben zu gewährleisten, empfiehlt der LRH, die derzeitige Aufgabenübertragung an die LK sowohl rechtlich als auch verwaltungsökonomisch zu evaluieren. In der Folge sollten diese Evaluierungen regelmäßig vorgenommen werden.**

PERSONAL [Kapitel 5]

Personalstand

- Ende 2016 betrug der Personalstand der LK 452 Personen bzw. 395,40 VZÄ. Der Personalstand auf Basis von VZÄ ist von 2014 auf 2016 um rund 1,2 % angestiegen. Im Vergleich zu 2014 war der Personalstand in Köpfen 2016 um rund 1,3 % höher. Zum Prüfzeitpunkt waren rund 52 % der Mitarbeiter weiblich.
- Die IST-Werte bezüglich VZÄ und Köpfe mit Stichtag 31.12. entsprachen im Wesentlichen den in den entsprechenden Jahresvoranschlägen geplanten jährlichen SOLL-Werten.

Dienstrechtliche Einstufung

- Die geltenden Dienst- und Besoldungsordnungen (DBO 1996 und DBO 2009) sorgen für eine Gleichstellung der Geschlechter hinsichtlich der Gehaltseinstufungen.
- Zum Prüfzeitpunkt galt für rund 35 % der Mitarbeiter die DBO 1996 und für 65 % die DBO 2009.

Verbindungen zu Verbänden, Vereinen und Betrieben

- Der LRH stellt komplexe Vernetzungsstrukturen zwischen der LK und kammernahen Verbänden, Vereinen und Betrieben fest. Dabei übernehmen Mitarbeiter der LK im Zuge ihrer täglichen Aufgabenerfüllung Tätigkeiten für andere Organisationen wahr.
- Interne Compliance-Regelungen zur Vermeidung möglicher Konfliktsituationen bestanden zum Prüfzeitpunkt nicht.

- **Der LRH empfiehlt der LK, die gesetzlichen Vorgaben zu den Grundsätzen der Objektivität und Gleichbehandlung insbesondere bei der Bearbeitung von Förderungsanträgen mit konkreten internen Compliance-Regelungen zu ergänzen.**
- In den geprüften Dienststellenbeschreibungen erfolgte nicht immer eine vollständige und einheitliche Auflistung von Tätigkeiten und deren Ausmaß für kammernahe Verbände.
 - **Der LRH empfiehlt, die von Mitarbeitern der LK im Rahmen ihrer dienstlichen Verpflichtungen ausgeführten Tätigkeiten für kammernahe Verbände, Vereine und Organisationen einheitlich und vollständig in die Stellenbeschreibungen der jeweiligen Mitarbeiter aufzunehmen und den Umfang dieser Tätigkeiten auszuweisen. Dadurch sollen organisatorische Zugehörigkeiten und klare Verantwortlichkeiten festgelegt bzw. sichergestellt werden.**
- Mitarbeiter der LK werden außerhalb ihres Dienstverhältnisses auch gutachterlich tätig. Dies führte in Einzelfällen zu Problemen, die sich aus der Stellung als Mitarbeiter der LK einerseits sowie aus der Funktion als Gutachter andererseits ergaben.
 - **Der LRH empfiehlt daher, die Regelungen zu Nebenbeschäftigungen in der gültigen DBO 2009 um Vorgaben zur Sicherung von Transparenz und Unbefangenheit bei der Ausübung von gutachterlichen Tätigkeiten von Mitarbeitern der LK zu ergänzen.**
- Zum Prüfzeitpunkt waren 31 Mitarbeiter (29,3 VZÄ) der LK in 45 Verbänden, Vereinen oder Betrieben tätig. Insgesamt wurden von ca. 80 Personen Leistungen für Verbände, Vereine und Organisationen erbracht. Die genau dafür aufgewendete Zeit wird derzeit in der LK nicht erhoben.
 - **Der LRH empfiehlt, die Art und das Ausmaß der tatsächlichen Leistungserbringung für die jeweiligen Verbände, Vereine oder Betriebe zu erheben. Auf Basis dieser Ergebnisse sollte das derzeitige System der Personalbereitstellung evaluiert und dabei die bestehende Kostentragung, der Ressourceneinsatz und die Wirkung der Personalbereitstellung durch die LK neu bewertet werden.**

Personalentwicklung

- Der LRH hat stichprobenartig die Arbeitsplanung von Mitarbeitern sowie die dazugehörige Leistungszeiterfassung geprüft und festgestellt, dass diese den Vorgaben entsprechen und eine laufende Kontrolle der Leistungszeiterfassung mit den gewählten Vorgaben zur Arbeitsplanung ermöglichen.

- Der jährliche Weiterbildungsplan der LK sichert die Chancengleichheit bei der beruflichen Fort- und Weiterbildung, unabhängig von Geschlecht und Alter.

GEBARUNG [Kapitel 6]

- Die Aufwendungen der LK werden durch verschiedene Einnahmequellen gedeckt. Im Wesentlichen umfassen diese Quellen die Kammerumlage, die Kammerbeiträge, kammereigene Einnahmen, Landesbeiträge, Bundesbeiträge und sonstige Mittel.

Kassenordnung der Landwirtschaftskammer

- Der LRH stellt fest, dass die Voranschläge sowohl im Hauptausschuss der LK behandelt als auch durch die Vollversammlung der LK rechtskonform genehmigt wurden. Die Gliederung der Voranschläge entsprach den Vorgaben der Kassenordnung.
- Der LRH hat stichprobenartig einzelne Bestellvorgänge sowie Buchungsanordnungen geprüft und festgestellt, dass dabei den Vorgaben der Kassenordnung entsprochen wurde.
- Derzeit erfolgt in der Buchhaltung keine elektronische Aktenführung.
 - **Der LRH empfiehlt der LK, Informationen über bereits vorhandene Systeme der elektronischen Aktenführung für die Buchhaltung in anderen LK in Österreich bzw. auch vom Land einzuholen und die Einführung derselben auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse zu evaluieren.**

Jahresabschlüsse

- Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass sich die Bilanzsumme der LK von 2014 bis 2016 um rund 8,3 % erhöht hat. Dies ist insbesondere auf eine Erhöhung der Sach- und Finanzanlagevermögen sowie der Rückstellungen zurückzuführen. Im Prüfungszeitraum konnte die LK im Wesentlichen ihr gesamtes Sachanlagevermögen mit dem Eigenkapital finanzieren. Die Eigenkapitalquote der LK lag im Prüfungszeitraum bei rund 35 %.
- Die Aufwendungen der LK im Prüfungszeitraum sind um rund 6 % bzw. die Erträge um rund 5,8 % gestiegen.
- Die Personalaufwendungen stellten mit zuletzt rund 65 % den größten Aufwandsposten dar.
- Der Landesbeitrag stellte mit zuletzt rund 42 % den größten Ertragsposten dar; der Bundesbeitrag betrug zuletzt rund 7,3%.

- Im Vergleich 2014 zu 2016 sind die Einnahmen aus den Bundesbeiträgen um rund 24 % bzw. rund € 1 Mio. gesunken. Die Kürzung wurde von Seiten des Bundes mit einer vereinfachten elektronischen Antragstellung im Bereich der Flächenförderung argumentiert. Den Angaben der LK zufolge wird diese Möglichkeit noch nicht in einem entsprechenden Ausmaß genutzt.
 - **Der LRH empfiehlt der LK, genaue Aufzeichnungen über die tatsächliche Anzahl von Online-Förderabgaben zu führen und diese in zukünftigen Verhandlungen mit dem Bund argumentativ zu vertreten.**
- Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass die Landes- und Bundesbeiträge im Schnitt rund 50 %, also die Hälfte der gesamten Erträge der LK, ausmachten. Die andere Hälfte der Erträge setzte sich aus der Kammerumlage, den Kammerbeiträgen und sonstigen kammereigenen Einnahmen zusammen.

Entwicklung der Kostenstellen nach Gruppen

- Insgesamt waren im Prüfungszeitraum die Erträge im Vergleich zu den Aufwendungen höher. Festzustellen ist jedoch, dass sich diese Differenz insbesondere im Jahr 2016 verringerte.
 - **Der LRH empfiehlt, vor allem jene Bereiche, in welchen es zu einem auffallenden Anstieg des Mehraufwands gekommen ist, einer Prozess- und Ergebnisanalyse zu unterziehen, um Effizienzsteigerungspotenziale sowie mögliche Einsparungsmaßnahmen zu erkennen.**
- Der LRH hebt positiv hervor, dass die LK eine für alle Leistungsbereiche nachvollziehbare Kostenstellenrechnung implementiert hat. Weiters begrüßt der LRH die geplante Einführung eines entsprechenden Controlling-Systems zur Implementierung einer Kosten-Leistungs-Rechnung.

Aufwand der Landwirtschaftskammer und Kostenersätze des Landes

- Von 2014 bis 2016 wurden Vereinbarungen über Kostenersätze des Landes an die LK mit rund € 53 Mio. abgeschlossen. Davon betrafen im Schnitt rund 92 % den Bereich der Personalaufwendungen. Für 2016 wurden hinsichtlich der Pauschalbeiträge Einschränkungen dahingehend vereinbart, dass Bindungsbeiträge in Höhe von 2 % nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Mittel ausbezahlt werden.

Personalaufwand und Kostenersatz

- Der gesamte Personalaufwand der LK betrug im Prüfungszeitraum rund € 83,4 Mio. und stieg von 2014 auf 2016 um rund 4,6 %.
- Das Land deckte im Prüfungszeitraum im Schnitt über 58 % des gesamten Personalaufwands der LK ab (insgesamt rund € 48,4 Mio.).

- Vom gesamten dem Land zugerechneten Personalaufwand entfielen im Schnitt rund 68 % auf Beratungsleistungen und rund 8 % auf die Abdeckung der Kosten im Rahmen der übertragenen Förderungsabwicklung.
- Sonstige Personalkosten umfassten im Schnitt rund 11 % und sind jährlich angestiegen; im Vergleich 2010 zu 2016 insgesamt um rund 98 %.
 - **Da sich die Personalkostenpositionen, insbesondere die sonstigen Personalkosten, seit dem Jahr 2011 entsprechend verändert haben, empfiehlt der LRH der A10, fortan in regelmäßigen Abständen eine nähere Abklärung der Kostenentwicklung einzelner Kostenstellen unter Einbindung der LK durchzuführen. Auf dieser Grundlage sollte der Kostenersatz des Landes regelmäßig auf seine Zweckmäßigkeit und Angemessenheit hin geprüft werden.**

Abgeltung der Beratungsleistungen

- Aufgrund der Höhe der im Personalkostenverwendungsnachweis ausgewiesenen Personalkosten für Beratungsleistungen (jährlich über € 12 Mio.) ist davon auszugehen, dass der LK im Rahmen der vereinbarten Kostenersatzleistungen nicht nur jene Kosten ersetzt werden, die sich aus den übertragenen Aufgaben ergeben, sondern auch Kosten für seitens der LK getätigte Beratungsleistungen im eigenen Wirkungsbereich bzw. aufgrund ihrer Eigenschaft als Interessensvertreter. Eine eindeutig formulierte rechtliche Grundlage für den Ersatz der Kosten, die der LK aufgrund der von ihr als Interessensvertretung durchgeführten Beratungsleistungen entstehen, liegt nicht vor.
 - **Der LRH empfiehlt, die derzeitige Situation im Hinblick auf die Finanzierung der Personalkosten für die Beratungsleistungen durch das Land sowohl rechtlich als auch inhaltlich (thematisch) und kostenmäßig zu hinterfragen. Ziel sollten klare, für sämtliche Betroffene nachvollziehbare (gesetzliche und verwaltungsinterne) Bestimmungen sein, die eine Abgrenzung hinsichtlich der Abgeltung von Beratungsleistungen der LK im übertragenen und eigenen Wirkungsbereich ermöglichen.**

Sachaufwand und Kostenersatz

- Insgesamt stieg der gesamte Sachaufwand (Sachaufwand und außerordentlicher Aufwand) der LK von 2014 bis 2016 um rund 8,6 %.
- Den größten Aufwandsposten im Sachaufwand stellte der sonstige Sachaufwand dar (im Schnitt rund 66 %).
 - **Der LRH empfiehlt, den sonstigen Sachaufwand betriebswirtschaftlich im Hinblick auf einen sparsamen Mitteleinsatz hin unter Einbeziehung des Kontrollausschusses zu evaluieren.**

- Das Land steuerte jährlich einen Kostenersatz bei und ersetzte in den Jahren 2014 bis 2016 im Mittel rund 7,9 % des Sachaufwands der LK (in Summe gesamt rund € 2,7 Mio.).
- Der jährliche Ersatz des Sachaufwands (rund 8 %) fiel im Vergleich zum Ersatz des Personalaufwands (rund 58 %) durch das Land äußerst niedrig aus.
 - **Der LRH empfiehlt hinsichtlich der Ausgestaltung des Aufwandersatzes klare, nachvollziehbare gesetzliche und verwaltungsinterne Bestimmungen für den vom Land zu leistenden Kostenersatz.**

Gesamtaufwand und Kostenersatz

- Der Gesamtaufwand der LK stieg von 2014 bis 2016 um rund 6 % und der Aufwandersatz des Landes um rund 9 %. Das Land ersetzte der LK jährlich im Schnitt rund 42 % des Gesamtaufwands (im Prüfungszeitraum insgesamt rund € 52,6 Mio.).

Beteiligungen

- Der LRH stellt fest, dass die LK auch Kleinstbeteiligungen hält. Laut Auskunft der LK steht dabei nicht das wirtschaftliche Interesse im Vordergrund, sondern es sind diese Beteiligungen interessenspolitisch von Bedeutung, um im Sinne der Bauernschaft Einblick in Abläufe und Informationen der gegenständlichen Unternehmungen zu erhalten. Interne Regelungen für das Eingehen sowie Halten von Beteiligungen gibt es derzeit in der LK nicht.

Haftungen

- Der LRH stellt fest, dass die ausgewiesenen Haftungsrahmen wesentlich höher als die tatsächlich noch offenen Kreditsummen waren.
 - **Um ein abermaliges Ausnützen des Haftungsrahmens zu verhindern, sollten diese an die tatsächlich noch offenen Kreditforderungen angepasst und entsprechend herabgesetzt werden.**

LIEGENSCHAFTEN [Kapitel 7]

- Der LRH hat sich zu den gesamten Bestandsverhältnissen die entsprechenden Informationen (u. a. Mieter, Vertragsbeginn, Befristungen, Mietpreise, Mietfläche) standortbezogen vorlegen lassen. Auf dieser Grundlage wurden die vereinbarten Preise pro Quadratmeter analysiert und dabei festgestellt, dass die Liegenschaften grundsätzlich zu marktüblichen Konditionen vermietet bzw. verpachtet wurden. Ebenfalls erfolgte in der Regel eine Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex.

BERATUNGEN [Kapitel 8]

- Derzeit werden die Grundberatungen kostenlos bereitgestellt. Für ausgewählte Spezialberatungsprodukte werden Kostenbeiträge je Stunde oder Pauschalbeträge verrechnet. Laut Auskunft der LK findet dadurch bei weitem keine Vollkostendeckung statt.
- Der LRH stellt dazu fest, dass der überwiegende Anteil der in Anspruch genommenen Beratungsleistungen kostenlos war. Das Angebot an Spezialberatungsprodukten war hoch (rund 39 % des gesamten Angebotsspektrums), diese wurden jedoch nur in geringem Maße (10 % aller Beratungskontakte) in Anspruch genommen.
 - **Der LRH empfiehlt, das bestehende Angebotsspektrum, insbesondere an Spezialberatungsprodukten, weiterhin auf seine Effektivität und Inanspruchnahme hin zu evaluieren und dabei eine prioritätengerechte Leistungskonzentration herzustellen.**
- Der LRH stellt fest, dass derzeit hinsichtlich der Kostentragung für Spezialberatungen im Gegensatz zu den Arbeitskreisberatungen die betriebliche Leistungsfähigkeit keine Berücksichtigung findet.
 - **Um leistungsschwächere Betriebe nicht zu benachteiligen, empfiehlt der LRH, für die Verrechnung von Spezialberatungen bestimmte Kriterien wie etwa Betriebsgrößen, Höhe der Einheitswerte etc. heranzuziehen.**
- Ein zum Globalbudget Land- und Forstwirtschaft festgelegtes Wirkungsziel hat als Output-Indikator die Erhöhung der Beratungsdichte zum Inhalt.
 - **Der LRH empfiehlt, anstelle des derzeit vorliegenden Output-Indikators einen Qualitätsindikator einzusetzen und dafür die dazu bereits in der LK vorhandenen Daten z.B. über die erfolgten Kundenbefragungen bzw. zur Entwicklung der Betriebe heranzuziehen.**

Qualitäts- und Risikomanagement im Bereich Beratungen

- Die LK richtete im Bereich der Beratungen ein ISO-zertifiziertes Qualitätsmanagement ein. Das letzte externe Audit dazu fand im November 2016 statt. Dabei wurden keine Abweichungen festgestellt.
- Der LRH hat stichprobenartig Prozessbeschreibungen und Produktstammbblätter von Produkten der LK geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass darin die erforderlichen Abläufe, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen aufgelistet waren.

FÖRDERUNGSABWICKLUNG [Kapitel 9]

Kofinanzierte Förderungen

- Die Auszahlung von Bund (rund 30 %), Land (rund 20 %) und EU (rund 50 %) kofinanzierten Förderungen erfolgt ausschließlich durch die *AgrarMarkt Austria*. Von 2014 bis Februar 2018 wurden insgesamt 2.428 Förderungsfälle bearbeitet. Die bereits ausbezahlten Mittel für diese Förderungsfälle betragen insgesamt € 30.588.907,11 (davon rund 20 % Landesmittel).

- Der LRH stellt fest, dass die Förderungsabwicklung der LK im Bereich der kofinanzierten Förderungen einer regelmäßigen Kontrolle von unterschiedlichen nationalen und europäischen Prüfinstanzen unterliegt.

Leistungen für den Bund

- Die LK erbringt für den Bund auf der Basis von Werkverträgen Leistungen zur Unterstützung der Bauern bei der Flächenförderung im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS).

- Für die Erfüllung der Leistungen aus den INVEKOS-Werkverträgen erhielt die LK im Prüfungszeitraum insgesamt rund € 5,3 Mio. an Bundesmittel. In den Personalkostenverwendungsnachweisen für die Kostenersätze des Landes wurden die vom Bund aus diesem Werkvertrag geleisteten Personalkosten als Refundierungen abgezogen.

- Von 2014 bis 2016 galt ein zwischen dem Bund und der LK abgeschlossener Beratervertrag, der die LK als Förderungsnehmer für die landwirtschaftliche Beratung der Bauern eingesetzt hat.

- Die LK erhielt im Prüfungszeitraum für die Durchführung der Aufgaben aus dem gegenständlichen Beratervertrag rund € 5,4 Mio. aus Bundesmitteln. In den Personalkostenverwendungsnachweisen für die Kostenersätze des Landes wurden die vom Bund aus diesem Vertrag geleisteten Personalkosten als Refundierungen abgezogen.

Förderungen für das Land

- Die LK wird vom Land gemäß der geltenden Übertragungsverordnung für die Durchführung von Förderungsmaßnahmen betraut.

- Der LRH stellt fest, dass derzeit nicht alle in dieser Übertragungsverordnung aufgelisteten nationalen Bund-Land-Programme durch die LK ausgeführt werden.

- **Der LRH empfiehlt daher, die Bestimmungen über nationale Bund-Land-Programme nur unter der Voraussetzung einer Durchführung derselben in die Übertragungsverordnung aufzunehmen.**
- Insgesamt wurden im Prüfungszeitraum für 4.541 Fälle rund € 5,7 Mio. vom Land bzw. der LK ausbezahlt.
- Der LRH hat im Zuge einer Stichprobenprüfung festgestellt, dass die Förderungsabwicklung richtlinienkonform durchgeführt wurde. Es erfolgte eine Funktions-trennung von Front- und Backoffice sowie ein Controlling.
- Die Förderungsabwicklung erfolgte mittels eines elektronischen Aktes, der ausschließlich für den Bereich der Förderungen in der LK geführt wurde. Für diesen gibt es derzeit keine Schnittstelle zur Landesförderdatenbank (LDF).
 - **Um eine effizientere Eingabe von Förderdaten zu ermöglichen, empfiehlt der LRH der LK, gemeinsam mit der A10 sowie der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik die Einführung eines Online-Formulars für die Dateneingabe in die LDF zu evaluieren und dies gegebenenfalls umzusetzen.**

AUFSICHTS- UND KONTROLLINSTRUMENTE SOWIE BERICHTSWESEN [Kapitel 10]

- Die LK unterliegt neben der Aufsicht und Kontrolle von Landesregierung und Kontrollausschuss weiteren Prüfungsinstanzen wie beispielsweise dem Rechnungshof, der AMA, dem BMLFUW sowie der Europäischen Kommission.

Kontrollausschuss der LK

- In der vorangegangenen Sitzungsperiode (Jänner 2011 bis Jänner 2016) tagte der Kontrollausschuss insgesamt 50-mal. Der LRH stellt positiv fest, dass das Land durch die ständige Anwesenheit eines Vertreters der A10 in den Sitzungen stets präsent war.

Landesregierung

- Der LRH stellt fest, dass die A10 stellvertretend für das Land eine Reihe von Aufsichtsmaßnahmen ergriffen hat und daher über ausreichende Informationen und Berichterstattungen seitens der LK verfügt.
 - **Um diese generelle Finanzaufsicht des Landes auch aktiv mitzugestalten, sollte die A10 in angemessenen Zeitabständen selbstständig jene Gebarungsbereiche überprüfen, die v. a. in Bezug auf die Förderprozesse**

und deren Schnittstelle zum Land und die damit verbundene Kostentragung von Bedeutung sind.

Aufsicht der Landwirtschaftskammer über die Bezirkskammern

- Die Aufsicht der LK gegenüber den Bezirkskammern erfolgt durch verschiedene Kommunikationsinstrumente wie z. B. Konferenzen, Klausuren, Qualitätszirkel und Mitarbeitergespräche. Nach Auffassung des LRH sind diese Maßnahmen dazu geeignet, der LK entsprechende Informationen zu den Aktivitäten der Bezirkskammern zur Verfügung zu stellen.

REFORMPROJEKTE [Kapitel 11]

Kammerreform 2010

- Das Projekt Kammerreform 2010 fokussierte auf die Neuordnung und Effizienzsteigerung der organisatorischen Strukturen in den Bezirkskammern. In diesem Sinne wurden seit dem Jahr 2010, angelehnt an die Bezirkszusammenlegungen, vier neu fusionierte Bezirkskammern geschaffen.

Projekt „Zukunft Land- und Forstwirtschaft 2030“

- Im Herbst 2014 wurde das Projekt „Zukunft Land- und Forstwirtschaft 2030“ in der LK initiiert.
- Im Zuge des Projekts „Zukunft Land- und Forstwirtschaft 2030“ wird die aktuelle Beratungssituation diskutiert mit dem Ziel, in Zukunft weiterhin eine entsprechende Beratungs- und Bildungseinheit in der LK sicherzustellen.

Aufgabenreform 2017 bis 2019

- Das extern begleitete Projekt Aufgabenreform soll mit 31. Dezember 2019 abgeschlossen sein. Mit dem Projekt soll eine Überarbeitung der kammerinternen Strukturen bzw. des Organisationsaufbaus erfolgen.

Graz, am 6. Juni 2018

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch